



Studieren & Arbeiten mit Kind an der JGU



Juli 2016



Herausgegeben vom Familien-Servicebüro der Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Studieren & Arbeiten mit Kind an der JGU

Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7
1.	Beratungsstellen an der JGU	8
1.1.	Familien-Servicebüro der JGU	8
1.2.	Abteilung Personal der JGU	9
1.3.	Personalrat	10
1.4.	AStA – Der Allgemeine Studierendenausschuss	11
1.5.	Büro für Frauenförderung und Gleichstellung der JGU	12
1.6.	Projekt Diversität	13
1.7.	Psychotherapeutische Beratungsstelle der JGU für Studierende	14
1.8.	Psychosoziale Beratungsstelle des Studierendenwerks	15
1.9.	Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz	15
1.10.	Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)	15
1.11.	Frauen- und Gleichstellungsbüro an der Universitätsmedizin	16
1.12.	Weitere Anlaufstellen an der JGU	17
1.13.	Eltern-Info-Frühstück	18
2.	Anlaufstellen in Mainz	20
2.1.	Beratung bei Pro Familia	20
2.2.	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)	22
2.3.	Beratung des Diakonischen Werkes	22
2.4.	Angebot des Bistums Mainz für Alleinerziehende	23
2.5.	Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)	24
2.6.	Mainzer Bündnis für Familie	25
2.7.	Weitere Anlaufstellen in Mainz	25

3.	Finanzen	27
3.1.	Mutterschaftsgeld	27
3.2.	Elterngeld	28
3.2.1.	Basiselterngeld	29
3.2.2.	Elterngeld Plus	31
3.3.	Kindergeld	32
3.4.	BAföG	33
3.5.	Leistungen nach dem SGB II	36
3.6.	Kinderzuschlag	37
3.7.	Bildungspaket	37
3.8.	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	38
3.9.	Barbeihilfen, Stipendien und Darlehen	40
3.10.	Studienkredite	43
Kinderfreundlicher Campusplan		44
4.	Kinderbetreuungseinrichtungen	46
4.1.	Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus und im Umfeld	46
4.2.	Kinderbetreuungseinrichtungen der Universitätsmedizin Mainz	48
4.3.	Kinderbetreuungseinrichtung auf dem Campus in Germersheim	50
4.4.	Weitere Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Mainz	51
5.	Einzelbetreuung	52
5.1.	Projekt "Kinderbetreuung Mainz"	53
5.2.	Kinderschirmprojekt des VAMV	54
5.3.	Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994	55

6.	Betreuung in Ausnahmesituationen	56
6.1.	Übergangsbetreuung	56
6.2.	Notfallbetreuung über die Universität	57
6.3.	Weitere Angebote für Notfall- und Ausnahmebetreuung	57
7.	Ferienbetreuung	59
7.1.	Ferienfreizeiten an der JGU	59
7.2.	Weitere Anbieter in Mainz und Umgebung	60
8.	Kinderfreundlicher Campus	62
8.1.	Eltern-Kind-Raum	62
8.2.	Einrichtungen in einzelnen Gebäuden	62
8.3.	Kinderfreundlicher Campusplan	63
8.4.	Wipptiere	64
8.5.	Offene Kinderbibliothek	64
9.	Wohnen	65
9.1.	Familienwohnungen in Studierendenwohnheimen	65
9.2.	Wohngeld	66
10.	Rechtliches und Soziales	67
10.1.	Regelungen rund um das Mutterschutzgesetz	67
10.1.1.	Mitteilungspflicht	67
10.1.2.	Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter	68
10.1.3.	Schutzfristen bzw. Mutterschutz	69
10.1.4.	Kündigungsschutz	69
10.1.5.	Stillzeit	69
10.1.6.	Freizeit für Untersuchungen	70

14.	Notizen	86
13.	Weiterführende Links	84
12.5.	Projekt Vorlesen	83
12.4.	Beratung für Führungskräfte rund um das Thema familienbewusste Personalpolitik	81
12.3.	Flexible Arbeitszeiten	81
12.2.	Teilzeit	79
12.1.	Telearbeit	79
12.	Vereinbarkeit für Beschäftigte an der JGU	79
11.4.	Sonderregelung bei der Ausleihe von Präsenzbeständen aus den Bereichsbibliotheken	77
11.3.	Krankenversicherung	77
11.2.	Rechtliche Regelungen rund um Prüfungen	76
11.1.	Beurlaubung vom Studium	76
11.	Vereinbarkeit für Studierende	76
10.4.	Kindschaftsrecht	72
10.3.	Elternzeit	71
10.2.	Dienstbefreiung des werdenden Vaters/der Lebenspartnerin anlässlich der Geburt	70
10.3	By alifer the first transfer of the second	

Liebe Studierende, liebe Beschäftigte,

Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung parallel zum Studium/Beruf sind zweifellos ganz besondere "Lebensabschnitte", die sich nicht nur als wunderschön und aufregend, sondern auch als anstrengend und herausfordernd erweisen können. Denn als (werdende) Eltern ist oftmals Ihr Organisationstalent gefragt, um Studium/Beruf und familiäre Aufgaben erfolgreich miteinander zu vereinbaren — beispielsweise, wenn Sie während einer Hochphase gleichermaßen den Studienanforderungen und der Erziehung Ihres Kindes gerecht werden möchten.

Hierbei steht seit 2011 das Familien-Servicebüro als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle allen (werdenden) Eltern und denjenigen, die neben ihrem Beruf bzw. Studium in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind, beratend und unterstützend beiseite. In unseren persönlichen Beratungsgesprächen zeigen wir individuelle Optionen – wie etwa im Hinblick auf Kinderbetreuungseinrichtungen und Finanzierungsmöglichkeiten – auf und verweisen an weitere Beratungs- und Servicestellen innerhalb und außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Dabei bekommen wir häufig das Feedback von unseren Ratsuchenden, dass eine große Nachfrage besteht, die notwendigsten Informationen zu Hilfen in speziellen Situationen übersichtlich zusammengefasst "in die Hand" zu bekommen.

Genau hier setzt unsere neu überarbeitete und aktualisierte Broschüre "Studieren und Arbeiten mit Kind an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" an, in der wir Adressen und Anlaufstellen an der JGU und in Mainz benennen und vorstellen und in der wir die wichtigsten Aspekte rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf bündeln.

Wir möchten diejenigen, die sich im Studium und/oder Berufsleben für ein Kind entscheiden, ermutigen trotz mancher Schwierigkeiten, Anstrengungen und Herausforderungen beides zu verwirklichen – ein Leben mit Kind und ein gelungenes Studium bzw. einen erfolgreichen Karriereweg.

Stefanie Schmidberger Sabine Morweiser Beatrice Schwarzkopf

1. Beratungsstellen an der JGU



1.1. Familien-Servicebüro der JGU

Das Familien-Servicebüro ist eine, in dem Referat Personalentwicklung, angesiedelte Beratungsstelle und Serviceeinrichtung der JGU, die Studierende und Beschäftigte unterstützt, Beruf/Studium und familiäre Aufgaben erfolgreich miteinander zu vereinbaren. Im Familien-Servicebüro werden bestehende Maßnahmen rund um alle Familienfragen gebündelt, umgesetzt und weiterentwickelt.

Zum einen ist das Familien-Servicebüro zentrale Anlaufstelle für alle (werdenden) Eltern, die in dieser Situation Fragen zu Finanzierungsmöglichkeiten, Betreuungsmöglichkeiten etc. haben, zum anderen sollen aber auch diejenigen unterstützt werden, die neben ihrem Beruf bzw. Studium in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind. Das Angebot des Familien-Servicebüros im Einzelnen:

- Beratung: Studierende und Beschäftigte können sich persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu Aspekten rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf/Studium und familiären Aufgaben beraten lassen und informieren.
- Internetauftritt mit vielen Informationen, die ständig aktualisiert werden, z. B. zu Finanzierungsmöglichkeiten, Betreuungseinrichtungen und Betreuungsoptionen, weiteren Anlauf- und Beratungsstellen an der JGU und externen Beratungsstellen.
- Übergangsbetreuung: Bereitstellung einer mittelfristigen Betreuung bis eine langfristige Regelbetreuung gefunden wird, z. B. falls der Studien- bzw. Arbeitsplatz vor Beginn des Kitaplatzes angetreten werden muss (siehe Kapitel 6.1., Seite 56).
- **Notfallbetreuung**: Bereitstellung einer kurzfristigen Betreuungsmöglichkeit in Ausnahme- und Notfallsituationen (siehe Kapitel 6.2., Seite 57).
- **Ferienfreizeiten** für Grundschulkinder in den rheinland-pfälzischen Schulferien (siehe Kapitel 7, Seite 59).
- Seminare und Veranstaltungen, z. B. im Rahmen des Personalfortbildungsangebots oder der Frühjahrs- sowie Herbstuniversität in Kooperation mit dem Career-Service und dem Büro für Frauenförderung und Gleichstellung.
- Beratung für Führungskräfte zum Thema familienfreundliche Personalpolitik.
- **Mediationsstelle** für Studierende mit Kind und werdende Eltern in Bezug auf Ausnahmeregelungen bei Prüfungsleistungen.

Sollten Sie Fragen und Probleme rund um Familie und Studium/Beruf haben, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren.

Familien-Servicebüro der JGU

Stefanie Schmidberger (Leitung), Sabine Morweiser

Forum universitatis 3, Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027 Fax: 06131/39-22411

familien-servicebuero@uni-mainz.de www.familienservice.uni-mainz.de

Sprechstunde: Di 13.00 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

1.2. Abteilung Personal der JGU

Die Abteilung Personal ist Ansprechstelle für Beschäftigte der JGU rund um das Arbeitsverhältnis. Die jeweilige Sachbearbeiterin oder der jeweilige Sachbearbeiter ist zuständig, wenn es um den Mutterschutz, die Elternzeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Ähnliches geht. Wichtig für beschäftigte Frauen ist, dass sie ihre Schwangerschaft der Abteilung Personal schriftlich mitteilen, sobald ihnen diese bekannt ist. An dieser Stelle können werdende Väter bzw. Lebenspartnerinnen (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) Sonderurlaub für den Tag der Geburt ihres Kindes beantragen.

Die Abteilung Personal hat sowohl für tariflich Beschäftigte als auch für Beamtinnen und Beamte Merkblätter rund um Schwangerschaft und Geburt erstellt. In beiden Merkblättern sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Schwangerschaft und Geburt enthalten. Im Merkblatt für Tarifbeschäftigte wird außerdem über die wichtigsten tarifvertraglichen Regelungen, im Merkblatt für Beamtinnen und Beamte entsprechend über die wichtigsten beamtenrechtlichen Regelungen, informiert. Die Merkblätter erhalten Sie entweder in der Abteilung Personal oder als Download auf der Website der Abteilung. Die wichtigsten Regelungen sind in dieser Broschüre zusammengefasst.

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3 und 4

Tel: 06131/39-23297 Fax: 06131/39-23186 personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

Referat Personalentwicklung

Hier werden u. a. das Fortbildungsprogramm und die Führungskräfteentwicklung konzipiert und durchgeführt. Die Schulung von Führungskräften ist auch für (werdende) Eltern von Bedeutung, denn wie familienfreundlich ein Bereich von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen wird, hängt stark vom Verhalten der/des Vorgesetzten ab.

Referat Personalentwicklung der JGU

Forum universitatis 3 Tel: 06131/39-25434

Fax: 06131/39-22411

personalentwicklung@uni-mainz.de www.personalentwicklung.uni-mainz.de

1.3. Personalrat

Der Personalrat ist die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Vertretung. Der Personalrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigtengruppen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Beamtinnen und Beamte sowie für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Alle Beschäftigten haben grundsätzlich das Recht, sich während der Dienstzeit an den Personalrat zu wenden.

In vielen Personalangelegenheiten hat der Personalrat Beteiligungsrechte wie Mitbestimmung und Mitwirkung. Auch in vielen anderen, etwa sozialen oder organisatorischen Angelegenheiten, bestehen Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte der Personalvertretung.

Eine schwangere Angestellte kann der Dienststelle Personal erlauben, dass diese den Personalrat über das Vorliegen der Schwangerschaft unterrichtet und damit in die Lage versetzt, ebenfalls über die Einhaltung der zugunsten der Schwangeren bestehenden Schutzvorschriften zu wachen. Sollte es zu Konflikten mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bspw. bei Reduzierung der Arbeitszeit oder Elternzeit kommen, kann sich ebenfalls an den Personalrat gewandt werden.

Bei Beamtinnen und Beamten hat der Personalrat bei der Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen sowie bei Übertragung eines Dienstpostens bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Erziehungsurlaub ein Mitspracherecht.

Personalrat der JGU

Forum universitatis 7, Raum 00-708

Tel: 06131/39-25551 Fax: 06131/39-25550 personalrat@uni-mainz.de www.personalrat.uni-mainz.de

1.4. AStA – Der Allgemeine Studierendenausschuss

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als Interessenvertretung aller Studierender der JGU unterstützt Studierende mit Kind in verschiedenen Arbeitsbereichen.

AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der JGU

Studierendenhaus, Eingang E Tel: 06131/39-24801 (Sekretariat) www.blogs.uni-mainz.de/asta

Das AStA-Elternreferat ("Aurel")

Das Elternreferat gibt es seit Anfang 2012. Die gewählten Referentinnen bzw. Referenten stehen Studierenden mit Kind (einschließlich werdender studierender Mütter und Väter) sowohl bei allgemeinen Fragen (finanzielle Fragen, Betreuung) als auch bei allgemeinen Sorgen zum Thema Studium mit Kind beratend und unterstützend zur Seite. Um den Austausch zwischen den studierenden Eltern zu fördern, werden regelmäßig Treffen und Ausflüge für studierende Eltern und deren Kinder veranstaltet.

Autonomes Elternreferat der JGU ("Aurel")

Studierendenhaus, Eingang E Tel: 06131/39-25429

eltern@asta.uni-mainz.de

www.blogs.uni-mainz.de/asta-aurel

Der Arbeitsbereich für Soziales des AStA

Der Arbeitsbereich für Soziales des AStA vergibt Freitische, Sachbeihilfen, zinslose Darlehen und Barbeihilfen an bedürftige Studierende der Universität Mainz. Mehr Informationen dazu befinden sich im Kapitel 3.9., auf Seite 40. Die Referentinnen und

Referenten beraten Studierende auch zur Studienfinanzierung und stellen Kontakte zu anderen Beratungsstellen her.

Rechtsberatung im AStA

Wöchentlich steht in den Räumen des AStA jeder/jedem Studierenden eine kostenlose Beratung zu allgemeinen rechtlichen Fragen zur Verfügung. Für die Beratung ist ein gültiger Studierendenausweis (Semesterticket) erforderlich.

1.5. Büro für Frauenförderung und Gleichstellung der JGU

Bis zur Erreichung tatsächlicher Gleichstellung auf allen Ebenen ist Frauenförderung an der JGU wichtiger Bestandteil der Hochschul- und Personalentwicklung.

Die vorrangige Aufgabe des Büros für Frauenförderung und Gleichstellung ist es daher, die Hochschule und deren Angehörige zu beraten, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die das Ziel der Chancengleichheit befördern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bieten das Büro für Frauenförderung und Gleichstellung ein vielfältiges Portfolio an Dienstleistungen:

- Beratung und Begleitung bei Fragen zum Studium, Beruf und Qualifizierung sowie Konfliktintervention (z. B. bei sexueller Belästigung)
- Fort- und Weiterbildung für Frauen
- Einzelveranstaltungsangebote, z. B. Vorträge, Symposien
- Info-Service, z. B. über Homepage und Newsletter
- Förderung der Vernetzung von Frauen
- Beratung bei Antragsstellungen bezüglich Gender und Chancengleichheit
- Projektkonzeption und -durchführung z. B. Programm Weiblicher Wissenchaftsnachwuchs (ProWeWin), darunter fällt auch das Christine de Pizan-Mentoring in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Kunst und der Musik

Büro für Frauenförderung und Gleichstellung der JGU

Frauenreferentinnen: Stefanie Meyer und Silke Paul

Forum universitatis 3, Raum 00-404

Tel: 06131/39-22988

Fax: 06131/39-25747

frauenbuero@uni-mainz.de

www.frauenbuero.uni-mainz.de

Gleichstellungsbeauftragte des Senats (ab 01.10.2016)

Univ.-Prof. Dr. Ruth Zimmerling

Tel: 06131/39-22907

gleichstellung@uni-mainz.de

(Kommissarische) Gleichstellungsbeauftragte des Senats (bis 30.09.2016)

Barbara Lampe

Tel: 06131/39-25417

gleichstellung@uni-mainz.de

Eine Übersicht der Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen finden Sie hier: www.frauenbuero.uni-mainz.de/2302.php

1.6. Projekt Diversität

Die JGU wertschätzt die kulturelle, soziale und individuelle Vielfalt ihrer Mitglieder. Im Rahmen ihrer Diversitätsstrategie konzentriert sie sich auf die Herstellung von Chancengleichheit, die Bekämpfung von Diskriminierung und den Abbau von Exklusionsmechanismen sowie auf eine proaktive Förderung eines diversitätsorientierten Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsklimas. Dies schließt die Anerkennung und Unterstützung der unterschiedlichen Lebensweisen ihrer Mitglieder ein.

Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen, wie die durch häufige Veränderungen geprägten, globalisierten Lebens- und Arbeitswelten, der Fachkräftemangel und die demografische Entwicklung, bedürfen eines Kulturwandels. Die JGU begreift daher die Heterogenität ihrer Studierenden und Mitarbeitenden als Chance. Mit der Förderung einer diversitätsorientierten Universitätskultur nimmt die JGU ihre gesellschaftliche Verantwortung als Bildungsinstitution wahr und steht für mehr Bildungsgerechtigkeit ein.

Diversitätsstrategie

Die Entwicklung und Implementierung einer Diversitätsstrategie ist ein erster Schritt in Richtung eines gezielten Diversity-Managements an der JGU. Angesichts der zunehmenden Vielfalt aller Mitglieder der JGU wird die geplante Diversitätsstrategie auf der Grundlage des derzeit laufenden Auditierungsverfahrens perspektivisch alle an der JGU vertretenen Statusgruppen in den Blick nehmen.

In den Prozess der Strategieentwicklung werden daher von Anfang an möglichst viele Mitglieder der JGU einbezogen. Neben dem Lenkungskreis und der Steuerungsgruppe, die das Auditierungsverfahren begleiten, wurde dafür ein Arbeitskreis Diversität initiiert. Auch auf Ihre ganz individuellen Perspektiven sind wir angewiesen – und bitten Sie herzlich, sich mit Ihren Ideen, Anregungen und Erfahrungen jederzeit an das Projekt Diversität zu wenden.

Projekt Diversität der JGU

Projektleitung: Dr. Maria Lau

Tel: 06131/39-20140

diversitaet@uni-mainz.de

www.diversitaet.uni-mainz.de

1.7. Psychotherapeutische Beratungsstelle der JGU für Studierende

Die Beratungsstelle steht allen Studierenden der Universität offen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten professionelle Hilfe bei der Bewältigung spezifischer Probleme, die während des Studiums auftreten. Wenn studierende Eltern durch die Mehrfachbelastung in eine Krise geraten, finden sie hier professionelle Unterstützung.

Das Angebot der Beratungsstelle ist breit gefächert und beinhaltet:

- kurzfristige Hilfestellung in akuten Krisensituationen
- Klärung der Problemlage durch gezielte Diagnostik
- Einzelberatung, Coaching und Kurzzeit-Psychotherapie
- Beratung in der Promotions- und Habilitationsphase
- Spezialsprechstunde bei Störungen der Leistungskompetenz
- Kurse zu häufigen Problembereichen
- E-Beratung bei Schreibproblemen sowie bei Prüfungsangst

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der JGU

Hegelstraße 61, 55122 Mainz (HDI-Gebäude, 5. Etage)

Tel: 06131/39-22312

Fax: 06131/39-20 693

pbs@uni-mainz.de

www.pbs.uni-mainz.de

1.8. Psychosoziale Beratungsstelle des Studierendenwerks

Die Diplom-Sozialarbeiterin Hildegard Dietrich bietet Studierenden psychosoziale Beratung und Lernberatung in Einzelgesprächen und Lerngruppen an. Die Gespräche finden auf Basis von Freiwilligkeit statt und unterliegen der Schweigepflicht.

Psychosoziale Beratungsstelle des Studierendenwerks Mainz

Ansprechpartnerin: Hildegard Dietrich Studierendenhaus, Eingang A, Raum 105

Tel: 06131/39-24900

dietrich@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung/psychosozialeberatung

1.9. Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

In der ESG bieten eine Pfarrerin und ein Pfarrer allgemeine Lebensberatung an. Beide sind geschult in Seelsorge und helfen Ratsuchenden gern weiter.

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Ansprechpartner: Pfarrer Erich Ackermann Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz

Tel: 06131/30406-12 ackermae@uni-mainz.de www.esg-mainz.de

1.10. Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)

Die Sozialreferentin der KHG, Martina Pentz, berät Studierende aller Nationalitäten in Fragen des Studiums und der Studienfinanzierung, bei Problemen mit dem Aufenthalt und der Arbeitserlaubnis. Studierende, die unverschuldet und vorübergehend in finanzielle Not geraten sind, können eine finanzielle Beihilfe beantragen (siehe Kapitel 3.9., ab Seite 40).

In der KHG gibt es auch die Kinderkrippe Sausewind, mehr Informationen zu dieser finden Sie im Kapitel 4.1., auf Seite 48.

Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz (KHG)

Ansprechpartnerin: Martina Pentz Saarstraße 20, 55122 Mainz

Tel: 06131/322105 pentz@khg-mainz.de

www.khg-mainz.de/einrichtungen/sozialberatung

1.11. Frauen- und Gleichstellungsbüro an der Universitätsmedizin

Die Beschäftigten der Universitätsmedizin können sich mit allen Fragen direkt an das Frauen- und Gleichstellungsbüro der Universitätsmedizin wenden. Hier bieten sie Information und Beratung für Eltern zu Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, Kinderbetreuung sowie Information und Beratung bei allen Fragen zu pflegebedürftigen Angehörigen und verweisen an zuständige Fachberatungen.

Ebenso bieten sie Coaching und Beratung für diese Lebensphase an, damit Kinder und Elternzeit nicht zu beruflichen Nachteilen führen.

Alle Gespräche finden selbstverständlich unter Schweigepflicht statt.

Frauen- und Gleichstellungsbüro der Universitätsmedizin Mainz

Gebäude 204, 2. OG., Räume 217-219

Tel: 06131/17-3370

gleichstellung@unimedizin-mainz.de

www.unimedizin-mainz.de/gleichstellung/uebersicht.html

Ansprechpartnerinnen:

Anouschka Erny-Eirund

(Gleichstellungsbeauftragte für nicht wissenschaftlich Beschäftigte)

Tel: 06131/17-3372

anouschka.erny-eirund@unimedizin-mainz.de

Prof. Dr. Livia Prüll

(Gleichstellungsbeauftragte für wissenschaftlich Beschäftigte)

Tel: 06131/17-9539 pruell@uni-mainz.de

1.12. Weitere Anlaufstellen an der JGU

Studierendensekretariat

(bei Fragen zu Beurlaubung, Fachwechsel etc.)

Studierenden Service Center Forum universitatis 1, 1. OG Hotline: 06131/39-22122

Fax: 06131/39-25402 studsek@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de/studsek

Zentrale Studienberatung

(bei Fragen zur Studienorganisation, z. B. Fächerkombinationen,

Bewerbungsstrategien)

Kontakt über Studierenden Service Center

zsb@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de/zsb

Career Service

(zur Unterstützung bei der Berufsorientierung, der Planung der beruflichen Zukunft und beim Erwerb überfachlicher Qualifikationen)

career@uni-mainz.de

www.career.uni-mainz.de

Studienfachberatung

(z. B. bei Fragen zu Studienplanung und Prüfungsverfahren des jeweiligen Studiengangs)

www.studium.uni-mainz.de/studienfachberatung

Studienbüros

(bei Fragen zu Prüfungen, Leistungsnachweisen, Fristenverlängerung (Prüfungsamt) etc.)

www.studium.uni-mainz.de/studienbueros

Abteilung Internationales an der JGU

(zu Fragen eines Auslandsaufenthaltes)

Hotline: 06131/39-22122 Fax: 06131/39-27018

international@international.uni-mainz.de

www.international.uni-mainz.de

Welcome Center

(für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und deren Angehörige)

Forum universitatis 2, Raum 00-216

Tel: 06131/39-28339 Fax: 06131/39-27018

welcome@international.uni-mainz.de

www.international.uni-mainz.de/welcome-center-fuer-

internationale-wissenschaftlerinnen

1.13. Eltern-Info-Frühstück

Ab dem Sommersemester 2016 bietet das Studierendenwerk Mainz in Kooperation mit dem Familien-Servicebüro der JGU und dem autonomen Elternreferat des AStA "Aurel" ein "Eltern-Info-Frühstück" an. Regelmäßig treffen sich dort (werdende) Eltern. Die Treffen stehen jeweils unter einem Thema, das für die Zielgruppen von Interesse ist. Ganz wichtig ist aber auch der Austausch untereinander. Neben den Vorträgen bleibt immer noch genügend Zeit, um sich über Erziehungs- und Organisationsfragen mit Studierenden und Beschäftigten in gleicher Lebenslage auszutauschen und sich zu vernetzen. Gleichzeitig haben alle Kooperationspartner ein offenes Ohr für die Interessen, Sorgen und Nöte der (werdenden) Eltern. Kinder sind bei den Treffen natürlich herzlich willkommen.

Für das leibliche Wohl kann das reichhaltige Frühstücksangebot der Mens@ria genutzt werden. Den Kaffee für die Veranstaltung spendiert das Studierendenwerk.

Auf der Homepage des Studierendenwerks Mainz finden Sie die aktuellen Termine, Themen, weiterführende Informationen sowie die Möglichkeit, sich für die einzelnen Frühstückstermine anzumelden.

Die Teilnahme ist für Studierende kostenfrei, für Beschäftigte wird ein Eigenbeitrag von 5 Euro fällig.

Studierendenwerk Mainz – "Studieren mit Kind"

Leitung: Mauela Speth

Büro Sachbereich Kindertagesstätten des Studierendenwerks Mainz

Studentenhaus, 1. OG Tel: 06131/39-24969

speth@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/studieren-mit-kind

2. Anlaufstellen in Mainz

Es gibt einige Anlaufstellen in Mainz, bei denen Schwangere bzw. Eltern Unterstützung erhalten. Die Beratungsstellen sind zum Teil öffentlich gefördert, zum Teil stehen sie unter kirchlicher Trägerschaft oder werden von privaten Trägern angeboten (bspw. Wohlfahrtsverbände).

Die Beratungsstellen informieren u. a. über finanzielle Möglichkeiten, um das Auskommen während der Schwangerschaft und nach der Geburt zu sichern, über Betreuungsmöglichkeiten, medizinische bzw. gesundheitliche Aspekte während der Schwangerschaft und über die Erziehung des Kindes. Einige dieser Beratungsstellen bieten zusätzlich Schwangerschaftskonfliktberatung an.

2.1. Beratung bei Pro Familia

Bei Pro Familia erhalten (werdende) Eltern ausführliche Informationen über finanzielle Hilfen und sozialrechtliche Leistungen, zudem Beratung bei medizinischen und psychologischen Fragestellungen, zu vorgeburtlichen Untersuchungen und bei unerfülltem Kinderwunsch etc. Pro Familia bietet auch Schwangerschaftskonfliktberatung an.

Hierbei achtet Pro Familia auf Diskretion und den Schutz der Privatsphäre. Dies ist vor allem für Schwangere von Bedeutung, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung wünschen.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung muss den gesetzlichen Regeln entsprechend immer ergebnisoffen sein. Das bedeutet, dass niemand unter Druck gesetzt werden darf, eine Schwangerschaft fortzusetzen oder abzubrechen – die Entscheidung für oder gegen den Abbruch der Schwangerschaft trifft die Frau. Die Beratung enthält darüber hinaus Informationen über Rechtsansprüche und mögliche Hilfen, die mit einem (weiteren) Kind entstehen und gibt außerdem notwendige medizinische Informationen.

Jede Frau kann sich entscheiden, ob sie in dem Beratungsgespräch über ihre Beweggründe, die ihre Entscheidung betreffen, sprechen möchte oder nicht. Auf Wunsch kann auch über alternative Entscheidungsmöglichkeiten gesprochen werden. Ist eine Frau in einer Lebenssituation, in der sie sich (noch) nicht in der Lage sieht, eine für sie tragbare Entscheidung zu treffen, bietet Pro Familia professionelle Unterstützung in mehrfachen Gesprächen an. Der Ehemann, der Lebensgefährte oder eine andere Vertrauensperson kann – muss aber nicht – mit hinzu gezogen werden.

Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym stattfinden. Dieses Anliegen sollten Sie bereits bei der Anmeldung äußern. Das Beratungsgespräch kann von Pro Familia

schriftlich bescheinigt werden. Auf der Bescheinigung müssen allerdings der Name und das Datum der Beratung eingetragen werden. Diese Bescheinigung ist aber nur der Ärztin oder dem Arzt vorzulegen, die/der einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Über die Beratung muss nach der gesetzlichen Regelung ein anonymisiertes Protokoll erstellt werden. Die Beraterinnen und Berater sind in jedem Fall an die gesetzlich vorgeschriebene Schweigepflicht gebunden. Über persönliche Angaben darf ohne die persönliche Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffene keine Auskunft gegeben werden, auch nicht den nächsten Angehörigen oder der Krankenkasse, die gegebenenfalls einen Berechtigungsschein für die Kostenübernahme ausstellt.

Des Weiteren bietet Pro Familia eine "Schwangerschaftsberatung" an, die im Unterschied zur "Schwangerschaftskonfliktberatung" auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Hier werden Frauen und Männer in ihrer Lebenssituation rund um die Schwangerschaft beraten und unterstützt.

Neben der persönlichen Beratung bietet Pro Familia eine Online-Beratung in Form von E-Mail-Beratung an, die ebenfalls bei allen Fragen und Problemen zu Liebe, Sexualität, Beziehung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie Verhütung genutzt werden kann. Die Beratung kann anonym durchgeführt werden und bleibt für Sie sehr gut kontrollierbar, was Zeit, Häufigkeit des Kontakts und Tiefe des Beratungsinhalts betrifft. Dies kann vor allem bei schambesetzten Themen von Vorteil sein.

Ihre Fragen werden je nach angegebenen Bundesland an die Projekte "Sextra" und "Sexundso" weitergeleitet und schnellstmöglich von Fachpersonal beantwortet. Bei dringenden Fragen, wie z. B. zur Pille danach, empfiehlt sich jedoch eine Beratungsstelle vor Ort oder eine Ärztin/einen Arzt aufzusuchen.

Pro Familia Mainz

Quintinsstr. 6, 55116 Mainz

Tel: 06131/2876610 mainz@profamilia.de

www.profamilia-mainz.de/de

www.profamilia.de

Auf der Homepage finden sich viele Publikationen, die teilweise auch als Download zur Verfügung stehen.

2.2. Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)

Neben Schwangerenberatung bietet der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) eine Reihe weiterer Beratungsangebote und praktische Hilfen, wie eine Lern- und Spielgruppe für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, das Frauenhaus für gewaltbedrohte Frauen und deren Kinder sowie den "Babykorb" mit gebrauchten Babysachen für Kinder bis zu einem Jahr, an.

Auf der Website des SKF können Sie sich über das umfangreiche Gesamtangebot informieren.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)

Römerwall 67, 55131 Mainz

Tel: 06131/23-3895 Fax: 06131/23-3897 info@skf-mainz.de

www.skf-mainz.de

2.3. Beratung des Diakonischen Werkes

Im Beratungszentrum "Blickpunkt" bietet das Diakonische Werk (Träger ist die evangelische Kirche) ein Beratungsangebot für Schwangere und junge Eltern an. Es kann auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch genommen werden, an deren Ende die Frau eine Bescheinigung erhalten kann, die für einen Abbruch der Schwangerschaft nötig ist.

Die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Mainz-Bingen sind staatlich anerkannt. Die Beraterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Sie kann von Frauen und Männern unabhängig von ihrer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihrer Weltanschauung oder ihrer Nationalität in Anspruch genommen werden.

Beratungszentrum "Blickpunkt"

Diakonisches Werk Mainz-Bingen

Kaiserstr. 56, 55116 Mainz Tel: 06131/37444-17. -18

schwanger-in-mainz@diakonie-mainz-bingen.de

www.diakonie-mainz-bingen.de/arbeitsbereiche/hilfen-fuer-schwangere.html (Hier finden Sie auch weitere Beratungszentren des Diakonischen Werkes außerhalb von Mainz.)

2.4. Angebot des Bistums Mainz für Alleinerziehende

Das Dezernat Seelsorge für Alleinerziehende versucht, in Kooperation mit anderen Trägern und Verantwortlichen der katholischen Kirche in der Diözese Mainz, durch ihre Angebote positive Lebensmöglichkeiten für Alleinerziehende zu fördern.

Zum Austausch mit anderen Männern und Frauen in ähnlichen Situationen bietet die Seelsorge Seminare und Freizeiten für Alleinerziehende und ihre Kinder, Besinnungstage und Selbsterfahrungsseminare, Hilfe bei Gründung von Alleinerziehenden-Gruppen, Unterstützung und Begleitung bestehender Gruppen sowie Schulungen für Leiterinnen und Leiter von Gruppen und Treffpunkten an. Das gesamte Angebot aller Standorte entnehmen Sie bitte der unten genannten Homepage.

Seelsorge für Alleinerziehende

Bistum Mainz

Leitung: Stephan Weidner Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

Tel: 06131/253-253, -254

erwach senenseels orge@bistum-mainz.de

erwachsenenseelsorge.bistummainz.de/familie-erziehung-elternsein/alleinerziehendengruppen

www.histummainz.de

2.5. Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als "Verband lediger Mütter" gegründet. Er vertritt heute mit rund 9000 Mitgliedern bundesweit die Interessen von Einelternfamilien, in denen ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Eltern mit ihren Kindern leben. Er kümmert sich auch um die Ansprüche von Kindern in Patchwork-Familien, solange sie unterhaltsberechtigt gegenüber ihren Vätern bzw. Müttern sind.

Der VAMV ist ein Familienverband, in dem sich aktive und unabhängige Menschen organisieren, die ihre Kinder alleine erziehen. Die politische Arbeit des Verbands ist auf Förderung und Gleichberechtigung von Einelternfamilien gerichtet.

Neben der politischen Interessenvertretung setzt sich der VAMV-Rheinland-Pfalz auch mit konkreten Beratungs- und Hilfeangeboten für Alleinerziehende und deren Kinder ein. Alle Projekte finden statt unter dem Dach des Servicezentrums für Alleinerziehende. Der "Kinderschirm" bietet beispielsweise eine Vermittlung von Kinderbetreuung im Notfall und von Tagespflege an (weitere Informationen finden Sie im Kapitel 5.2., auf Seite 54).

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstr. 29, 55116 Mainz

Tel: 06131/616633 Fax: 06131/9711689 info@vamv-rlp.de www.vamv-rlp.de

Bundesverband e.V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel: 030/6959786 Fax: 030/69597877 kontakt@vamv.de www.yamv.de Der Bundesverband veröffentlicht regelmäßig das Taschenbuch "Alleinerziehend — Tipps und Informationen" mit hilfreichen Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf etc., aktuell in der 22. Auflage 2016. Die Broschüre wird jährlich überarbeitet und kann beim VAMV bestellt oder als kostenloser Download abgerufen werden.

2.6. Mainzer Bündnis für Familie

Ziel des Mainzer Bündnisses für Familie ist es, die Belange von Familien stärker in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu rücken und konkrete Verbesserungen für Familien zu erreichen. Das Bündnis setzt sich aus einzelnen Personen, Vereine, Initiativen und Verbände aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammen und arbeitet in Arbeitskreisen, u. a. zu den Themen "Familie und Arbeitswelt", "Familie & Gesundheit" und "Kinderbetreuung", wobei derzeit lediglich der Arbeitskreis "Familie & Gesundheit" aktiv ist, die anderen Arbeitskreise ruhen bis auf Weiteres.

Mainzer Bündnis für Familie: Stadt Mainz – Sozialdezernat

Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel.: 06131/122021

sozialdezernat@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/dezernat4.php

www.familien-in-mainz.de

2.7. Weitere Anlaufstellen in Mainz

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl an weiteren Anlaufstellen verschiedener Träger für Eltern bzw. Familien in Mainz, die in verschiedenen Lebenssituationen mit Rat und Tat zur Seite stehen:

Integrierte Erziehungs-, Ehe-, Familien- u. Lebensberatungsstelle des Caritasverbands Mainz

Lotharstr. 11-13, 55116 Mainz

Tel: 06131/90746-0 Fax: 06131/90746-20

beratungszentrum@caritas-mz.de

www.caritas-mainz.de/hilfe-amp-beratung/kinder-jugend-familie-amp-partnerschaft

Evangelische Psychologische Beratungsstelle – Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung

Kaiserstraße 37, 55116 Mainz

Tel: 06131/965540 Fax: 06131/965549 epbmainz@t-online.de

www.erziehungsberatung-mz.de

Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- u. Erziehungsberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbunds Mainz e.V.

Ludwigstraße 7, 55116 Mainz

Tel: 06131/614191 Fax: 06131/674784

kontakt@kinderschutzbund-mainz.de www.kinderschutzbund-mainz.de

Integrierte Ehe-, Familien-, Lebens- u. Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutzzentrums Mainz e.V.

Lessingstr. 25, 55118 Mainz

Tel: 06131/613737

info@kinderschutzzentrum-mainz.de www.kinderschutzzentrum-mainz.de

Amt für Jugend und Familie – Stadtverwaltung Mainz

Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/12-2753, -2754

Fax: 06131/12-3568

jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie.php

3. Finanzen

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen einen Überblick über finanzielle Hilfen geben, die Sie ggf. in Anspruch nehmen können.

3.1. Mutterschaftsgeld

Während des Mutterschutzes (i. d. R. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) erhalten Frauen, denen in dieser Zeit kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, dass zu Beginn der Schutzfrist eine Beschäftigung bestand, hierbei genügt eine geringfügige Beschäftigung. Das Mutterschaftsgeld wird entweder von den gesetzlichen Krankenkassen oder vom Bundesversicherungsamt ausbezahlt.

- Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen oder jobbende Studierende, die in der studentischen gesetzlichen Krankenversicherung sind): Diese erhalten während der gesetzlichen Schutzfristen und für den Entbindungstag pro Tag höchstens 13 Euro Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe der bisherigen Zahlung.
- In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung: Diese erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt.
- Beamtinnen: Während des Beschäftigungsverbots durch den Mutterschutz werden die Dienstbezüge nicht eingestellt. Fällt dieser jedoch in die Elternzeit (keine Bezüge), dann erhalten auch Beamtinnen einen Zuschuss in Höhe von 13 Euro pro Tag.
- In der privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.
- Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde, erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Den Arbeitgeberzuschuss zahlt der Bund. Die Auszahlung dieser Leistungen erfolgt für Mitglieder durch ihre gesetzliche Krankenkasse, in anderen Fällen durch das Bundesversicherungsamt.

Einzelheiten können sowohl bei der eigenen gesetzlichen Krankenkasse als auch beim Bundesversicherungsamt erfragt werden.

Da die Mutterschaftsleistungen einem ähnlichen Zweck wie das Elterngeld dienen, können diese beiden Leistungen nicht parallel bezogen werden, d. h. dass einer Mutter, die in den ersten beiden Lebensmonaten ihres Kindes Mutterschaftsleistungen bezieht, in diesem Zeitraum kein Elterngeld gewährt werden kann.

Für gesetzlich Versicherte:

Ihre zuständige Krankenkasse

Für privat Versicherte:

Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Hotline: 0228/6191888, täglich 9:00 – 12:00 Uhr; Do 13:00 – 15:00 Uhr

mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

3.2. Elterngeld

Anspruch:

Anspruch auf Elterngeld haben neben Erwerbstätigen, Beamtinnen und Beamten, Selbstständigen und Erwerbslosen auch Auszubildende und Studierende. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Eltern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben prinzipiell auch einen Anspruch auf Elterngeld. Sie bekommen allerdings kein Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen.

Seit dem 01.01.2015 ist das Gesetz zum **Elterngeld Plus** in Kraft, das von Eltern in Anspruch genommen werden kann, deren Kinder nach dem **01.07.2015** geboren wurden.

Ab dann können die Eltern wählen, ob sie das Basiselterngeld, das Elterngeld Plus oder eine Kombination aus beiden Varianten beantragen möchten.

3.2.1. Basiselterngeld

Zeitraum der Auszahlung:

Der Kernzeitraum, in dem das Elterngeld gezahlt wird, beträgt zwölf Monate. Zwei zusätzliche Partnermonate kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil sich Zeit für das Kind nimmt und im Beruf kürzer tritt. Die insgesamt 14 Monate können zwischen den Eltern aufgeteilt werden, wobei ein Partner höchstens 12 Monate beanspruchen kann. Nimmt der zweite Elternteil die Partnermonate nicht in Anspruch, so wird für diese zwei Monate kein Elterngeld gezahlt.

Alleinerziehende erhalten als Ausgleich zum wegfallenden Einkommen die vollen 14 Monate Elterngeld, da sie die Kernzeit sowie die Partnermonate für sich beanspruchen können. Bei gleichem Budget kann der Bezugsrahmen für das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden, d. h. eine Person kann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinstehende Person bis zu 28 Monate.

Höhe:

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro im Monat, der Höchstsatz beläuft sich derzeit auf 1.800 Euro im Monat. Das Elterngeld ersetzt bis zu 67% des bisherigen Nettoeinkommens des erziehenden Elternteils. Um die Höhe des zu erwartenden Elterngelds einschätzen zu können, empfiehlt sich der Einsatz eines Elterngeldrechners im Internet oder der Besuch in einer Eltergeldberatungsstelle.

Wenn das jüngste Kind noch ein Geschwisterkind unter 3 Jahren oder zwei Geschwisterkinder unter 6 Jahren hat, erhalten diese Familien einen Geschwisterbonus von 10% des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten beträgt der Mehrlingszuschlag derzeit 300 Euro monatlich für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.

Nicht zum Erwerbseinkommen, auf dessen Basis die Höhe des Elterngelds berechnet wird, zählen zum Beispiel das Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II. Daher werden sie nicht bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt.

Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist zulässig, führt jedoch zur Neuberechnung des Elterngelds, weshalb sie dem zuständigen Amt umgehend mitgeteilt werden muss.

Gegenseitige Anrechnung des Elterngelds mit BAföG und Sozialleistungen:

BAföG/Wohngeld: Durch das Elterngeld wird die Höhe des BAföG bzw. Wohngelds in der Regel nicht beeinflusst. Das Elterngeld wird bei BAföG-Empfängern nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben BAföG zusätzlich 300 Euro

Elterngeld. Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Kinderzuschlag/ALGII/Sozialhilfe: Das Elterngeld wird grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet.

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, die jedoch vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht somit zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Antrag:

Zeitpunkt der Antragstellung:

- Wenn die Mutter Mutterschaftsgeld erhält: In Rheinland-Pfalz werden die Unterlagen für die Beantragung des Elterngelds den Eltern ungefähr drei Wochen nach der Geburt automatisch zugesendet. Da in dieser Zeit Mutterschaftsgeld bezogen wird, ist es zeitlich ausreichend erst dann den Antrag zu stellen.
- Wenn die Mutter keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat: In diesem Fall wird das Elterngeld von Anfang an gewährt. Es ist empfehlenswert, den Antrag auf Kindergeld zeitnahe nach der Geburt zu stellen, da die Leistungen rückwirkend lediglich für die letzten drei Monate geleistet werden.

Die Antragsformulare können im Internet auf der Seite des Bundesversicherungsamtes heruntergeladen werden:

www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html.

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen beauftragten Stellen. In Rheinland-Pfalz sind dies die Jugendämter der Kreis- und Stadtverwaltungen. In Hessen sind die "Ämter für Versorgung und Soziales" für das Elterngeld zuständig.

Für Eltern, deren Erstwohnsitz in Mainz liegt, ist das Amt für Soziale Leistungen verantwortlich für die Antragsbearbeitung.

3.2.2. Elterngeld Plus

Zeitraum der Auszahlung:

Da ein Basiselterngeld-Monat bezüglich des Auszahlungsbetrages auf zwei Elterngeld Plus-Monate aufgeteilt wird, kann das Elterngeld Plus höchstens 28 Monate bezogen werden, die monatliche Rate ist jedoch nur halb so hoch wie beim Basiselterngeld.

Arbeiten beide Elternteile parallel 25 bis 30 Stunden die Woche in Teilzeit, kann jeder Elternteil zusätzlich vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus beantragen. So kann sich der Auszahlungszeitraum auf 18 Monate pro Elternteil verlängern, wenn beide die gleiche Anzahl an Monaten das Elterngeld Plus in Anspruch nehmen.

Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus beantragen, wenn sie in diesem Zeitraum 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten. Dann verlängert sich ihr Auszahlungszeitraum für Elterngeld Plus auf maximal 18 Monate.

Fragen und Antworten zum Elterngeld Plus liefert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=208784. html#fragment.

Höhe:

Die Berechnung des Elterngeld Plus orientiert sich an der Höhe des normalen Elterngeldes, an deren Berechnung sich nichts ändert. Zugrunde gelegt wird die Höhe des Elterngeldes, das gezahlt würde, wenn der jeweilige Elternteil nicht in der Elternzeit arbeitet. Also ca. 65% des bisherigen Nettoeinkommens. Dieses Basiselterngeld wird dann einfach durch zwei geteilt. Das bedeutet, der Entgeltanspruch aus einem "Basiselterngeld-Monat" entspricht dem Anspruch aus zwei Elterngeld Plus-Monaten.

Durch dieses "Strecken" des Elterngeldanspruches soll es jungen Eltern besser ermöglicht werden, zeitig nach der Geburt ihres Kindes wieder ins Berufsleben zurückzukehren. Bei Mehrlingsgeburten entsteht **ein** geburtsbezogener Elterngeldanspruch. Dieser wird jedoch pro Mehrlingsgeschwisterkind erhöht.

Auch hier ist eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche zulässig.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für soziale Leistungen

Besondere Hilfen, Betreuungsbehörde/Elterngeld Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz Tel: 06131/12-3620 (Telefonzentrale des Amts für soziale Leistungen) amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-soziale-leistungen.php

3.3. Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt

- für das erste und zweite Kind monatlich je 190 Euro
- für das dritte Kind monatlich 196 Furo
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich je 221 Euro

Welches Kind bei einem Elternteil erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind.

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr,
- für behinderte Kinder in bestimmten Fällen über das 18. Lebensjahr hinaus.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung. Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen der Agenturen für Arbeit. Für **Beschäftigte der JGU** bzw. Landesbedienstete erfolgt die Bearbeitung über das Landesamt für Finanzen.

Kindergeld für studierende Mütter und Väter

Es kann sich für Studierende, die mit ihrem Kind im Haushalt der Eltern leben, lohnen, den Kindergeldanspruch an die eigenen Eltern abzutreten. Beispielsweise, wenn den Großeltern noch für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder Kindergeld zusteht.

Seit der Einführung des ALG II wird das Kindergeld nicht mehr als Einkommen der Eltern, sondern als Einkommen des Kindes gewertet. Die Hilfen zum Lebensunterhalt für das Kind reduzieren sich deshalb um diesen Betrag, vor allem, wenn die oder der Studierende BAföG-Empfängerin bzw. -Empfänger ist und lediglich das Kind einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II hat.

Familienkasse der Agentur für Arbeit in Bad Kreuznach (zuständig für Mainz)

Bosenheimer Str. 26, 55543 Bad Kreuznach

Hotline: 0800/4555500

Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

Zuständige Auszahlungsstelle für Beschäftigte der JGU:

Landesamt für Finanzen

Landesfamilienkasse

Hoevelstraße 10, 56073 Koblenz

www.lff-rlp.de/fachliche-themen/detail/artikel/558

Ansprechpartner:

Reiner Heß

Tel: 0261/4933-37416 reiner.hess@lff.fin-rlp.de

Jürgen Zimmermann Tel: 0261/4933-37342

juergen.zimmermann@lff.fin-rlp.de

3.4 RAföG

Das BAföG soll denjenigen helfen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, eigenständig ihr Studium zu finanzieren.

Bekommt eine/ein Studierende/Studierender während des Studiums Nachwuchs, ergeben sich deshalb häufig viele Fragen, was die Auswirkungen auf das BAföG betrifft. Die wichtigsten Aspekte rund um BAföG und Kind(er) werden im Folgenden erläutert. Bitte beachten Sie hierbei, dass die BAföG-Sätze **ab August 2016** um 7% bis 9,7% (Förderhöchstsatz) **angehoben** werden.

BAföG und Schwangerschaft

In der Schwangerschaft erhöhen sich die Freibeträge, sodass die Höhe des BAföG steigen kann bzw. eine BAföG-Berechtigung vorliegt. Im BAföG ist kein so genannter Mehrbedarf bei Schwangerschaft vorgesehen. Allerdings können alle "bedürftigen Schwangeren" (auch diejenigen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, weil sie stu-

dieren oder nicht BAföG-berechtigt sind) ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 21 SGB II) beantragen. Zuständig sind hierfür die Agenturen für Arbeit. Weitere Informationen finden Sie im nächsten Kapitel (3.5. Leistungen nach SGB II, ab Seite 36).

Kinderbetreuungszuschlag des BAföG

Für Studierende und Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro für das erste und um 85 Euro für jedes weitere Kind. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb im Antrag erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die antragstellende Auszubildende oder den antragstellenden Auszubildenden einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt, sodass die BAföG-Schulden sich hierdurch nicht erhöhen. Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt.

Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Kindererziehung

BAföG wird grundsätzlich nur für die Dauer der Regelstudienzeit bezahlt (Urlaubssemester zählen nicht). Das BAföG trägt jedoch der zeitlichen Belastung, der Studierende durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gemäß § 15 Abs.3 Nr.5 BAföG kann für eine "angemessene Zeit" Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu **zehn** Jahren überschritten worden ist.

Als "angemessen" werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: ein Semester,
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: ein Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes/der Kinder muss/ müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall. Wichtig zu wissen ist, dass die Förderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Die "BAföG-Schulden" steigen hierdurch also nicht.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Beachtet werden muss, dass die Förderungsvergünstigung nach § 15 Abs.3 Nr.5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

BAföG und Unterbrechung des Studiums

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung bzw. das Studium tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Studierende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrem Studium nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Unterbrechung hinaus (§ 15 Abs.2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, beispielsweise aufgrund einer Beurlaubung, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist allerdings die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Vor einer Unterbrechung des Studiums sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange das Studium unterbrochen ist, haben Studierende möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (hierzu finden Sie weitere Informationen im folgenden Kapitel).

Elterngeld, Kindergeld und Co. und die Anrechnung auf das BAföG

Weder das eigene Kindergeld (falls man jünger als 25 Jahre ist) noch das Kindergeld für eigene Kinder werden auf das BAföG und den Kinderbetreuungszuschlag angerechnet. Das Elterngeld in Höhe von 300 Euro bleibt bei Studierenden, die BAföG beziehen, anrechnungsfrei auf die Ausbildungsförderung.

Amt für Ausbildungsförderung

Besucheradresse:

Bonifaziusturm A, 4.0G

(Rhabanusstraße 3, 55118 Mainz)

Tel: 06131/39-23129 Fax: 06131/39-25452 bafoeg@uni-mainz.de

www.blogs.uni-mainz.de/einrbafoeg

3.5. Leistungen nach dem SGB II

Grundsätzlich haben Studierende kein Recht auf Leistungen nach dem SGB II. Befinden sie sich jedoch wegen Kindererziehung in einem Urlaubssemester, ist es möglich, dass sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) sichert den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Personen, soweit sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Anspruch auf Arbeitslosengeld II können daher auch Personen haben, die mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen. Sozialgeld erhalten hilfebedürftige nicht erwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben. Die Geldleistungen werden monatlich im Voraus gewährt.

Arbeitslosengeld II

Entsprechend der aktuellen Sätze des ALG II seit 01.01.2016 bekommen Studierende bei entsprechend geringem Einkommen und Vermögen der "Bedarfsgemeinschaft" (das sind alle in einem Haushalt lebenden Personen), einen Regelsatz von 364 Euro monatlich mit Partnerin oder Partner und 404 Euro, wenn sie alleinstehend sind, plus Erstattung angemessener Wohnungskosten plus Erstattung von Heizkosten. Das Elterngeld bzw. Kindergeld bei unter 25-jährigen wird vollständig auf die Höhe der Leistung angerechnet.

Sozialgeld

Kinder einer Bedarfsgemeinschaft haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sie hilfebedürftig sind. Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, erhalten als Regelbedarf des Sozialgeldes 237 Euro und von 6 bis einschließlich 13 Jahren sind es 270 Euro. Kinder bzw. Jugendliche in einem Alter von 14 Jahren bis 17 Jahren erhalten 306 Euro monatlich. Kindergeld wird als Einkommen des Kindes auf die Höhe der Leistung angerechnet.

Mehrbedarf in der Schwangerschaft

Alle bedürftigen Schwangeren (BAföG-Empfängerinnen, Schwangere mit geringem Einkommen) können ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 Prozent des Regelbedarfs des Arbeitslosengeldes II (§ 21 SGB II). Der Mehrbedarf wird über das Jobcenter beantragt.

Einmalige Leistungen für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Zusätzlich können auf Antrag notwendige Erstausstattungen für eine Wohnung sowie Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden. Diese einmaligen Leistungen erhalten auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben (§ 23 SGB II). Sie werden in pauschalierter Form, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages, zur Verfügung gestellt. Es ist für Gegenstände

wie Kinderwagen, Wickelkommode oder Schwangerschaftskleidung gedacht. Der Antrag muss jedoch vor der Anschaffung erfolgen.

Jobcenter Mainz

Besucheradresse:

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 19, 55130 Mainz

Tel: 06131/8808-0 Fax: 06131/8808-120

Jobcenter-Mainz@jobcenter-ge.de

www.jobcenter-mz.de

3.6. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag gilt für Alleinerziehende oder Eltern, die ein gewisses Mindesteinkommen besitzen (600 Euro alleine bzw. 900 Euro als Paar), aber trotzdem unter einer gewissen Einkommensgrenze liegen und somit nicht voll für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen können. Hier wird ein Kinderzuschlag von maximal 160 Euro monatlich je Kind gewährt, welcher schriftlich bei der Familienkasse der Arbeitsagentur beantragt werden kann.

Familienkasse der Agentur für Arbeit in Bad Kreuznach (zuständig für Mainz)

Bosenheimer Str. 26, 55543 Bad Kreuznach

Hotline: 0800/4555500

Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

3.7. Bildungspaket

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- · Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,

- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort,
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen, dort gibt es auch entsprechende Antragsvordrucke.

In Mainz ist das Jobcenter zuständig für Leistungsberechtigte von ALG II und Sozialgeld. Für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Grundsicherung ist das Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz zuständig.

3.8. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Lebt ein Kind bzw. leben die Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil und die Eltern leben getrennt bzw. sind geschieden, spielt das Thema (Bar-)Unterhalt eine wichtige Rolle.

Unterhalt

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt

Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vor allem ab:

- vom aktuellen Einkommen des Unterhaltszahlers,
- vom Alter des Kindes und
- von der Zahl der Personen, denen Unterhalt zusteht.

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Richtschnur für die Höhe des Kindesunterhalts ist die Düsseldorfer Tabelle. Der gesetzliche Mindestunterhalt beträgt seit 01.01.2016:

- für Kinder bis 5 Jahre 335 Euro
- für Kinder bis 11 Jahre 384 Furo
- für Kinder bis 17 Jahre 450 Furo
- für Kinder ab 18 Jahre 516 Euro

Von diesem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen.

Laut Gesetz sind "Verwandte in gerader Linie [...] verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren." Prinzipiell ist es möglich, dass die Großeltern des Kindes diesem Unterhalt

bezahlen müssen, falls diese über entsprechendes Einkommen verfügen und die Eltern den Unterhalt nicht leisten können.

Unterhaltsvorschuss

Kinder, die vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Barunterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Diese Leistung ist gerade dann hilfreich, wenn der barunterhaltpflichtige Elternteil noch studiert und entsprechend nicht über das Einkommen verfügt um den Unterhalt zu leisten.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig, sodass auch bei ungeklärter Vaterschaft Unterhaltsvorschuss beantragt werden kann.

Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Unterhaltsvorschuss gibt es maximal für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (12. Geburtstag) des Kindes. Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe (190 Euro) von der Unterhaltsleistung abgezogen.

Seit 01.01.2016 gelten bundesweit folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahre monatlich bis zu 145 Euro
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahre monatlich bis zu 194 Euro

Zuständig für die Antragsbearbeitung sind in der Regel die Jugendämter. Liegt der Wohnsitz des Kindes in Mainz, dann ist der Antrag beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz zu stellen.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für soziale Leistungen

Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Ansprechpartnerin: Martina Limbach

Tel: 06131/12-3585

Martina.Limbach@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/100140100000033212.php#tab-produkte

3.9. Barbeihilfen, Stipendien und Darlehen

Arbeitsbereich für Soziales des AStA

In finanzielle Not geratene Studierende können beim Arbeitsbereich für Soziales des AStA eine einmalige finanzielle Unterstützung beantragen. Dies kann entweder mit einem zinslosen Darlehen (Rückzahlungsfrist in der Regel ein Jahr) oder aber mit einer nicht zurück zu zahlenden Finanzhilfe, der so genannten Barbeihilfe bzw. Sachbeihilfe (für die Anschaffung studienrelevanter Materialien), geschehen. Zudem kann man Freitische für die Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks Mainz beantragen und sich über diverse Themen studentischer Sozialpolitik wie BAföG beraten lassen. Mehr Informationen gibt es auf den Seiten des Arbeitsbereichs für Soziales des AStA.

Arbeitsbereich für Soziales des AStA

Studierendenhaus, Eingang E Tel: 06131/39-24822

soziales@asta.uni-mainz.de

www.asta-jgu.de

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk unterstützt Studierende in finanziellen Notsituationen u. a. durch Freitische, den Barbeihilfefonds, die Gewährung von Darlehen und Beratung.

- Barbeihilfen: Studierende, die sich kurzfristig in einer finanziellen Notlage befinden, welche die Fortführung ihres Studiums gefährdet oder die einen mit ihrem Studium in Zusammenhang stehenden plötzlichen Geldbedarf haben, der aus anderen Mitteln nicht gedeckt werden kann, können Barbeihilfe beantragen.
- Darlehenskasse "Stiftung Notgemeinschaft Studiendank": Die Stiftung Notgemeinschaft Studiendank ist eine Darlehenskasse, die für die Vergabe kurzfristiger zinsloser Darlehen zur Verfügung steht. Zielsetzung ist es, Studierenden der vom Studierendenwerk Mainz betreuten Hochschulen, denen unverschuldet keine oder zeitweilig nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, Darlehen bis maximal 3000 Euro zu gewähren, um sie damit in die Lage zu versetzen, ihr Studium fortzuführen. Das Darlehen muss innerhalb von zwei Jahren zurückgezahlt werden.
- Darlehenskasse des Studierendenwerks Mainz: Diese Darlehen bis maximal 1500 Euro werden nur Studierenden gewährt, die ohne eigenes Verschulden in eine erhebliche soziale Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind. Über die Vergabe des Darlehens entscheidet ein Ausschuss.

 Darlehenskasse für Studierende in Rheinland-Pfalz: Die Darlehenskasse dient ausschließlich zur Finanzierung der mit dem Studienabschluss unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers, zu denen auch die Kosten der Lebenshaltung gehören. Die Höchstsumme für ein Examensabschlussdarlehen beträgt 1800 Euro.

Soziale Dienste des Studierendenwerks Mainz

Studierendenhaus, Eingang C, Zi. 131a

Ansprechpartnerinnen:

Monika Schreiber

(zuständig für Freitische, Soforthilfen, Barbeihilfe und Nothilfen)

Tel: 06131/39-24732

schreiber@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung/soziale-unterstuetzung

Alexandra Junga

(zuständig für KfW-Darlehen und andere Darlehenskassen)

Tel: 06131/39-24927

junga@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung/finanzielle-beratung

Sozialberatung der KHG

Studierende, die unverschuldet und vorübergehend in finanzielle Not geraten sind, können in der Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde eine finanzielle Beihilfe beantragen.

Sozialberatung - KHG - St. Albertus

Katholische Hochschulgemeinde Mainz

Sozialreferentin: Martina Pentz Saarstraße 20, 55122 Mainz

Tel: 06131/322105 pentz@khq-mainz.de

www.khg-mainz.de/einrichtungen/sozialberatung

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausstattung des Kindes, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes helfen. Die erhaltenen Mittel werden nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Eine Notlage der schwangeren Frau liegt vor, wenn ihre Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen.

Das für die Auszahlung notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich von den vor Ort tätigen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durchgeführt, zum Beispiel bei Pro Familia, Caritas und Diakonie.

Weitere Informationen:

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Landesstiftung "Familie in Not-Rheinland-Pfalz"

Die Landesstiftung erfüllt zwei Aufgaben: Sie verwaltet die Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind, die laut Bevölkerungsschlüssel an die Bundesländer verteilt werden und verfügt darüber hinaus über eigenes Stiftungskapital.

Es gibt besondere Notsituationen, in denen die allgemein zur Verfügung stehenden Hilfen nicht ausreichen. In solchen Fällen kann eventuell die Stiftung Familie in Not weiterhelfen. Aus den Erträgen ihres vom Land Rheinland-Pfalz bereit gestellten Stiftungskapitals verfügt sie jährlich über Mittel, um im Einzelfall in außergewöhnlichen Notlagen schnell und unbürokratisch eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Voraussetzung ist, dass die erforderliche Hilfe von anderen Leistungsträgern nicht gegeben werden kann oder dass diese Hilfe nicht ausreicht. Das heißt, eine Unterstützung durch die Stiftung kommt nur in Betracht, wenn nachweislich alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies muss in dem Hilfeantrag von der einzuschaltenden Beratungsstelle oder Behörde dargelegt werden.

Anträge von Hilfsbedürftigen können über die sozialen Beratungsstellen bei den Stiftungen gestellt und auch über die örtlichen Jugend- und Sozialämter eingereicht werden.

Weitere Informationen und eine Liste der sozialen Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz finden Sie unter:

3.10. Studienkredite

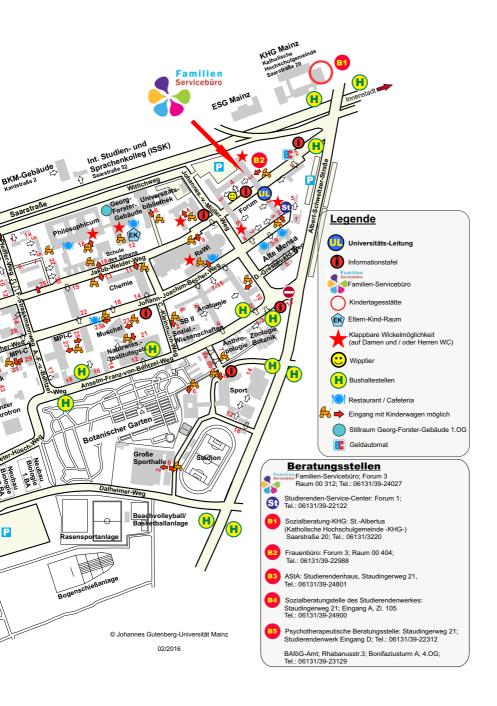
Studienkredite sind eine weitere Möglichkeit das Studium zu finanzieren, gerade in der Abschlussphase. Diese Kredite haben relativ niedrige Zinsen und die Rückzahlung ist meist flexibel. Die Entscheidung muss jedoch gut durchdacht werden, denn die Schulden und Zinsen müssen nach Studienende abbezahlt werden.

Der CHE hat einen Studienkredit-Test durchgeführt. Die Ergebnisse und viele Faktoren, die bei der Auswahl des Kredits berücksichtigt werden müssen, wurden sehr detailliert veröffentlicht. Den aktuellen Link zu diesem Dokument finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Finanzen für Studierende unter Darlehen und Studienkredite (www.familienservice.uni-mainz.de/darlehen-und-studienkredite).

Es lassen sich grob diese beiden Typen an Studienkrediten unterscheiden:

- Studienkredit zur allgemeinen Studienfinanzierung: Diese können für die gesamte Dauer des Studiums in Anspruch genommen werden und sollen die Lebenshaltungskosten finanzieren. Die meisten Banken (Sparkassen, Volksbanken, Privatbanken etc.) bieten inzwischen solche Kredite an.
 - Der bekannteste Studienkredit ist der **KfW-Studienkredit**: Die KfW Bankengruppe bietet einen Studienkredit für die Finanzierung des Studiums an, mit dem bis zu 14 Semester lang die Lebenshaltungskosten finanziert werden können. Die monatlichen Beträge liegen zwischen 100 und 650 Euro. Die Rückzahlung beginnt 6 bis 23 Monate nach der letzten Auszahlung. Zu Beginn der Finanzierung dürfen Studierende höchstens 34 Jahre alt sein.
- Abschlussfinanzierungskredite: Diese sollen insbesondere dazu dienen, kurz vor dem Abschluss stehenden Studierenden für eine begrenzte Zeit finanzielle Unterstützung zu gewähren. Sie zeichnen sich durch besonders günstige Zinssätze aus, teilweise sind diese sogar zinsfrei.
 - **KfW-Bildungskredit**: Der KfW-Bildungskredit ist speziell für die Schlussphase der Ausbildung oder für Praktika sowie für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien gedacht. Er finanziert mit monatlich 100, 200 oder 300 Euro einen Teil der Kosten der Studierenden an einer BAföG-anerkannten Ausbildungsstätte für bis zu 24 Monate. Voraussetzung für den Bildungskredit ist, dass man mindestens volljährig und höchstens 36 Jahre alt ist.





4. Kinderbetreuungseinrichtungen

An der Universität Mainz und in ihrem Umfeld gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Das Angebot reicht von der Kinderkrippe (bis 3 Jahre) bis zum Kindergarten (3 bis 6 Jahre). Zu unterscheiden ist auch zwischen Ganztags- und Halbtagsbetreuung und zwischen städtischen, kirchlichen und privaten Trägern.

4.1. Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus und im Umfeld

Vorbemerkung: Die Platzvergabe der Kindertagesstätten Campulino, Weltentdecker und der städtischen Kita auf dem Universitätsgelände erfolgt über ein Auswahlgremium.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt in Form eines Aufnahmeantrags, auf dem Sie sich für eine Auswahl oder aber auch für alle Kitas bewerben können. Die Aufnahmekriterien stehen im folgenden Text unter der jeweiligen Kita. Der Antrag wird vom Studierendenwerk bearbeitet. Details hierzu finden Sie auf dem Antragsformular oder auf unserer Homepage: www.familienservice.uni-mainz.de/betreuungseinrichtungen-auf-dem-campus.

Städtische Kindertagesstätte auf dem Campus

Die städtische Kindertagesstätte auf dem Campus gibt es schon seit über 30 Jahren. Sie steht heute dem Nachwuchs der Studierenden und der Beschäftigten der JGU offen. Alle Plätze sind für eine Ganztagsbetreuung vorgesehen.

Die Einrichtung besteht aus zwei Bereichen, der Krippe und dem Kindergarten. Die Krippe wird derzeit von Kindern im Alter von 8 Wochen bis zu 2 Jahren besucht. Sie werden in altershomogenen Gruppenzusammensetzungen betreut. Den Kindergarten besuchen die Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Im letzten Kindergartenjahr erhalten die angehenden Schulkinder, die "Wackelzähne", eine besondere Vorschulförderung.

Ein vertrauensvolles Miteinander zwischen Eltern und dem Fachpersonal ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Um den Eltern Rückmeldungen über den Entwicklungsverlauf ihres Kindes geben zu können, werden regelmäßig Eltern- und Informationsgespräche angeboten. Eine vierwöchige Eingewöhnungszeit zusammen mit einem Elternteil ist im Krippenbereich obligatorisch.

Städtische Kindertagesstätte an der JGU

Leitung: Silvana Schirmer Wittichweg 33, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-27450 Fax: 06131/39-27451

kita.unigelaende@stadt.mainz.de

www.kita.uni-mainz.de

Campulino

Die ganztägige Kindertagesstätte "Campulino" des Studierendenwerks Mainz wurde im Oktober 2011 auf dem Gelände des Neubaus der Hochschule Mainz eröffnet. Studierende, Beschäftigte der Mainzer Hochschulen, der Max-Planck-Institute und des Studierendenwerks können ihre Kinder dort anmelden.

Hauptkriterium für eine Aufnahme ist ein Wohnsitz in Mainz, in geringem Umfang gibt es auch für Kinder aus dem übrigen Rheinland-Pfalz Plätze. Insgesamt stehen Plätze für Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Vorhanden sind sechs Gruppen — von der Krippengruppe über altersgemischte Gruppen bis hin zur regulären Kindergartengruppe.

In den ersten vier Wochen begleiten die Eltern ihre Kinder, um ihnen eine schrittweise Eingewöhnung in das Umfeld der Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Kindertagesstätte Campulino

Leitung: Michaela Moch

Lucy-Hillebrand-Straße 2a, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-37374 Fax: 06131/39-24907

moch@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/studieren-mit-kind/kindertagesstaetten/campulino

Kindertagesstätte Weltentdecker

Die ganztägige Kindertagesstätte "Weltentdecker" steht grundsätzlich allen Studierenden der JGU und der Hochschule Mainz sowie den Beschäftigten der JGU, der Hochschule Mainz und der Max-Planck-Institute offen. Das Kinderhaus hat eine besondere Gruppeneinteilung, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder entgegenkommt: Es gibt eine Kleinstkindergruppe (0-2 Jahre), altersgemischte Gruppen (2-4 Jahre) und eine Vorschulgruppe (4-6 Jahre). Träger ist das Studierendenwerk Mainz. Eine Eingewöhnungszeit zusammen mit einem Elternteil ist obligatorisch.

Kindertagesstätte Weltentdecker

Leitung: Silke Lemann

Dahlheimer Weg 1, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-23874

lemann@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/studieren-mit-kind/kindertagesstaetten/

weltentdecker

Kinderkrippe "Sausewind" der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)

Die Kinderkrippe ist eine Elterninitiative in Trägerschaft der KHG. Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und 3 Jahren verbringen hier ihren Tag. Kinder aller Nationalitäten, Religionen und Konfessionen sind herzlich willkommen. Aktive Elternmitarbeit und -bestimmung hat direkten Einfluss auf die konzeptionellen Rahmenbedingungen. Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit bilden Ganzheitlichkeit sowie situations- und bedürfnisorientiertes Handeln. Im Mittelpunkt stehen die Kinder und ihre Entwicklung.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Immatrikulation mindestens eines Elternteils an der JGU.

Die Anmeldung erfolgt über die KHG, nicht über das Studierendenwerk.

Kinderkrippe "Sausewind" der KHG

Leitung: Doris Raaf

Saarstr. 20, 55122 Mainz

Tel: 06131/322120 Fax: 06131/322100

www.khg-mainz.de/einrichtungen/kinderkrippe

4.2. Kinderbetreuungseinrichtungen der Universitätsmedizin Mainz

Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz stehen unterschiedliche Betreuungseinrichtungen zur Verfügung. Gezielte Anfragen zu Kinderbetreuungsplätzen richten Sie bitte direkt an die entsprechenden Einrichtungen.

Bitte beachten Sie, dass die Vergabe der Krippenplätze ausschließlich über die bei der jeweiligen Einrichtung genannte Ansprechpartnerin erfolgt:

- Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren: Kinderkrippe Unimediminis
- Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren: Kinderhaus Villa Nees
- Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahre: Kindertagesstätte Mainz-Zahlbach

Kinderhaus Villa Nees (Universitätsmedizin Mainz)

Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz steht die Villa Nees, ein Kindergarten der "Freunde der Universität Mainz", offen. Bedingung ist dort, dass Erziehungsberechtigte in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis am Universitäts-Klinikum beschäftigt sind.

Im Kinderhaus gibt es zwei altersgemischte Gruppen als "geöffnete Kindergartengruppe" mit Ganztagsplätzen für Kinder im Alter von 2-6 Jahren (die Spatzen und Bären). Außerdem gibt es eine altersgemischte Gruppe mit einer "großen Altersmischung" mit Ganztagsplätzen, für Kinder im Alter von 4 bis ca. 10 Jahren, davon in der Regel zehn Hortkinder (die Löwenzähne).

Kinderhaus Villa Nees

Leitung: Marlis Märlender

Am Pulverturm 1, 55131 Mainz

Tel: 06131/17-9570 Fax: 06131/17-9581

info@kinderhaus-villanees.de www.kinderhaus-villanees.de

Kinderkrippe Unimediminis

Die Einrichtung wurde im Juni 2010 auf dem Gelände der Universitätsmedizin neu eröffnet. Es werden Kinder von Beschäftigten der Universitätsmedizin im Alter zwischen 9 Wochen und 3 Jahren betreut. Die Öffnungszeiten sind an die Schichtdienstzeiten der Universitätsmedizin Mainz zugeschnitten.

Kinderkrippe Unimediminis

Leitung: Larissa Hofmann Gebäude 204 EG 0.002

Tel: 06131/17-8150 Fax: 06131/17-8152

unimediminis@unimedizin-mainz.de

www.unimedizin-mainz.de/unimediminis/uebersicht.html

Städtische Kindertagesstätte Mainz-Zahlbach

Auch diese städtische Kinderbetreuungseinrichtung dient in erster Linie der Unterbringung von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil an der Universitätsmedizin Mainz beschäftigt ist. Sollten darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden sein, können auch Kinder aus dem Stadtteil Bretzenheim bzw. der Universität angemeldet werden. Betreut werden hier Kinder von 0 Jahren bis zum Ende ihrer Grundschulzeit, die Einrichtung besteht also aus Krippe, Kindergarten und Hort.

Städtische Kindertagesstätte Mainz-Zahlbach

Ruth Schmelzer (Abteilung Zentrale Dienste)

Geb. 403, 2. OG 220 Tel: 06131/17-2778 Fax: 06131/17-5555

ruth.schmelzer@unimedizin-mainz.de

4.3. Kinderbetreuungseinrichtung auf dem Campus in Germersheim

Kinderhaus am Fachbereich 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Für den Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft gibt es auf dem Germersheimer Campus ein Kinderhaus, dessen Träger das Studierendenwerk Vorderpfalz ist. Es ist an Kinder von Studierenden und Beschäftigten des Fachbereichs 06 und an Kinder von Bediensteten des Studierendenwerks Vorderpfalz gerichtet.

Es besteht eine Kleinstkindergruppe (0-2 Jahre, zehn Kinder) und eine altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre, 15 Kinder). Vorschulkinder erhalten eine zusätzliche Förderung gemeinsam mit dem benachbarten Kindergarten "Regenbogen".

Die Zusammensetzung der Kinderbetreuungsplätze ist sehr international und mit fast allen Kontinenten vertreten. Es wird großen Wert darauf gelegt, dass die Kinder zu Hause konsequent ihre jeweilige(n) Muttersprache(n) lernen. In der Kita wird bei der Sprachförderung in kleinen Gruppen, bei den Mahlzeiten etc., gutes Deutsch geübt, um die Kinder fit für die Schule zu machen. Dies ist auch deshalb möglich, da die Kinder oft im Krippenalter aufgenommen werden und der Spracherwerb während der Kita-Zeit stattfindet.

Kinderhaus am FTSK (Germersheim)

Leitung: Kathrin Humbert

An der Hochschule 2, 76711 Germersheim

Tel: 07274/508-35398

kitager@studierendenwerk-vorderpfalz.de

www.studierendenwerk-vorderpfalz.de/kindertagesstaette.130.0.html

4.4. Weitere Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Mainz

Falls in den oben genannten Einrichtungen kein Platz gefunden wird, stehen noch weitere Kindertagesstätten und Einrichtungen der Stadt Mainz zur Verfügung, die in den kommenden Jahren ausgebaut werden sollen. Sowohl über den Kita-Server Rheinland-Pfalz als auch auf den Seiten der Stadt Mainz kann nach Einrichtungen recherchiert werden.

Die Kita-Plätze werden in der Regel nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben, nicht nach Dringlichkeit, wie dies auf dem Campus der Fall ist. Es muss nur ein Antrag über das Amt für Jugend und Familie gestellt werden, die Plätze werden dort zentral vergeben.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für Jugend und Familie

Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/12-2753, -2754

Fax: 06131/12-3568

jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie.php#tab-produkte

Kita-Server Rheinland-Pfalz

http://kita.bildung-rp.de/

5. Einzelbetreuung

Die bekannteste und verbreitetste Form der Einzelbetreuung ist eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater. Daneben gibt es noch die Kinderfrau. Unter beiden Betreuungsformen versteht man Tagespflege, wofür Tagespflegegeld beim Jugendamt beantragt werden kann. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ein Au-Pair zu beschäftigen. Die wichtigsten Infos zu den einzelnen Betreuungsformen finden Sie im Folgenden:

Tagesmutter bzw. Tagesvater

Eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater betreut mehrere Kinder (bis zu fünf) im eigenen Haushalt. Diese Form der Betreuung ist sehr individuell und flexibel, da die Betreuungszeiten mit der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater abgesprochen werden können. Gerade für sehr kleine Kinder ist diese familienähnliche Betreuung in der kleinen Gruppe häufig gut geeignet. Seit 01.08.2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Abhängig vom Einkommen der Eltern kann für den Eigenanteil, der von den Eltern zu zahlen ist, zusätzlich – auf Antrag – eine Förderung durch das Jugendamt bewilligt werden.

Falls Sie weitere Fragen haben, das Jugendamt berät Sie gerne (Kontaktdaten unter Kapitel 5.1. Projekt "Kinderbetreuung Mainz", Seite 53).

Anbieter/Vermittlung: Projekt "Kinderbetreuung Mainz" (Seite 54), Kinderschirmprojekt VAMV (Seite 54), Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994 (Seite 55).

Kinderfrau

Wird das Kind bzw. werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut, so wird von der Beschäftigung einer Kinderfrau gersprochen. Kinderfrauen sind den Eltern weisungsgebunden, brauchen keine Pflegeerlaubnis und sind deswegen nicht zur Qualifizierung verpflichtet. Eltern erhalten aber nur einen öffentlichen Zuschuss in Form des Tagespflegegelds, wenn die Kinderfrau qualifiziert ist.

Eine Kinderfrau ist im Gegensatz zur Tagesmutter eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegeperson. Die Eltern sind hierbei die Arbeitgeber der Kinderfrau und müssen auch in Ausfallzeiten der Kinderfrau den Lohn weiterhin zahlen. Auf der Website der Minijob-Zentrale gibt es einen guten Überblick, was Privathaushalte als Arbeitgeber beachten müssen: www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/03_mj_in_privathaushalten/node.html.

In der Tagespflegebörse des Projekts "Kinderbetreuung Mainz" (Seite 53) können Sie eine Kinderfrau im Raum Mainz suchen, hier gibt es auch weitere Informationen zu dieser Betreuungsform.

Au-Pair

Ein Au-Pair zu beschäftigen ist eine besondere Form der Kinderbetreuung. Au-Pairs sind junge Menschen aus dem Ausland, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (Kinderbetreuung, leichte Haushaltsarbeiten) in Familien aufgenommen werden, um insbesondere ihre Sprachkenntnisse zu vervollständigen, ein anderes Land kennenzulernen und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. In der Regel bleiben Au-Pairs ein Jahr in der Familie.

Anfallende Kosten sind neben einem Taschengeld (zurzeit 260 Euro monatlich), Versicherungsbeiträge und evtl. eine Vermittlungsgebühr der Agentur. Au-Pairs dürfen maximal 30 Stunden in der Woche arbeiten. Die Reisekosten tragen die Au-Pairs. Größtes Hindernis ist zumeist, dass dem Au-Pair ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden muss. In der Zeitplanung sollte mit eingerechnet werden, dass ein Visum beantragt werden muss, wenn das Au-Pair nicht aus der EU kommt.

Unter www.au-pair-agenturen.de finden Sie weitere Informationen und können eine Vermittlungsagentur suchen. Weitere Auskünfte erteilt ebenfalls die Agentur für Arbeit.

5.1. Projekt "Kinderbetreuung Mainz"

"Kinderbetreuung Mainz" ist ein gemeinsames Projekt der Katholischen Familienbildungsstätte Mainz und dem Amt für Jugend und Familien der Stadt Mainz, Abteilung Kindertagesstätten.

Eltern finden auf der Seite www.kinderbetreuungmainz.de über die Tagespflegebörse eine Tagespflegeperson oder Kinderfrau. Hier können Tagespflegepersonen und Kinderfrauen ihren Dienst anbieten.

Außerdem gibt es Informationen über weitere Arten der Kinderbetreuung (Spielkreise, Babysitter, Ferienbetreuung, Kinderbetreuung im Notfall, Kindertagesstätten, Elterninitiativen) und aktuelle Entwicklungen zum Beispiel in der Gesetzgebung.

Homepage: www.kinderbetreuungmainz.de (mit Tagespflegebörse)

Katholische Familienbildungsstätte (Vermittlung, Beratung etc.)

Ansprechpartnerin: Ulrike Lehr

Tel: 06131/253285

fbs.mainz@bistum-mainz.de www.familienbildung-mainz.de

Amt für Jugend und Familie

(Beratung und Informationsveranstaltungen)

Ansprechpartnerinnen:

Maria Pilliger

Tel: 06131/123291

maria.pilliger@stadt.mainz.de

Rosemarie Gilla

Tel: 06131/122436

rosemarie.gilla@stadt.mainz.de

5.2. Kinderschirmprojekt des VAMV

Der rheinland-pfälzische Landesverband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) vermittelt Tagespflege in der häuslichen Umgebung des Kindes — nicht nur für Alleinerziehende, sondern für alle Eltern und Kinder in Mainz. Die Tagespflegepersonen sind Frauen, die schon ältere bzw. erwachsene Kinder haben und die zurzeit nicht berufstätig oder bereits im Rentenalter sind. Sie übernehmen nach Absprache eine Betreuung für einen längeren Zeitraum und sind bereit, Kinder in ihrer häuslichen Umgebung zu betreuen.

Auch diese Tagespflege kann durch das Jugendamt bezuschusst werden. Der VAMV informiert über Kostensätze und unterstützt bei der Antragstellung. Die Vermittlungstätigkeit ist kostenlos.

Kinderschirmprojekt des Landesverbands Alleinerziehender Mütter und Väter

Kaiserstraße 29, 55116 Mainz

Ansprechpartnerinnen: Melanie Oehl und Bärbel Karstadt

kinderschirm@vamv-rlp.de

Tel: 06131/616634

www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.htm

5.3. Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994

Die Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994 unterhält ein großes Netz mit Tages- und Notfamilien im Raum Rheinhessen, Mainz, Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis bis Frankfurt.

Die Betreuungsbörse vermittelt seit 1994 Kinderbetreuung für Eltern, Alleinerziehende, öffentliche Einrichtungen und Jugendämter rund um die Uhr. Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Altersgruppen zwischen 0 und 14 Jahren. Bei Bedarf beginnt die Betreuung und Beratung der Eltern bereits in der Schwangerschaft und endet erst dann, wenn die Kinder keine Betreuung mehr benötigen. Der Betreuungspool umfasst momentan ca. 600 Plätze in zwei Wigwams.

Die Betreuung durch Wigwam ist umfassend, es wird sehr darauf geachtet, den Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden. Mehr Informationen, u. a. zu den Kosten, erteilt Susanne Rowley.

Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994

Ansprechpartnerin: Susanne Rowley

Kapitän-Lorenz-Ufer 20, 55583 Bad Kreuznach/Bad Münster am Stein

Tel: 06708/660636

Mobil: 01522/8798131

Fax: 06708/661570 info@wigwam.de

www.kinderbetreuungsboerse.de

6. Betreuung in Ausnahmesituationen

6.1. Übergangsbetreuung

Was tun, wenn das Semester ab Oktober beginnt, der Kitaplatz für das Kind aber erst im Dezember startet? Oder der neue Arbeitsplatz im Juni angetreten wird, das Kindergartenjahr allerdings erst im August beginnt? Häufig standen wir in der Vergangenheit vor der Frage: Wie kann die Betreuung des Kindes in den Fällen gesichert werden, in denen die Notfallbetreuung nicht ausreicht? Daher haben wir für solche "regelmäßigen Übergangsfälle" als Ergänzung zu den Kindertagesstätten und der Notfallbetreuung die Übergangsbetreuung als Betreuungsangebot entwickelt.

Hier können Kinder ab wenigen Monaten bis 12 Jahre bei Vollverpflegung durch pädagogische Fachkräfte betreut werden. Die Betreuungszeiten können flexibel abgestimmt werden, wobei die Eltern sich hier für mindestens einen Monat festlegen. Es sind maximal drei Betreuungstage pro Woche möglich, in den rheinland-pfälzischen Sommerferien kann die Betreuung auf fünf Tage pro Woche über einen Zeitraum von höchstens vier Wochen ausgeweitet werden. Der Eigenbeitrag der Inanspruchnahme der Übergangsbetreuung beträgt pauschal pro Tag für Studierende 15 Euro, für Beschäftigte 25 Euro.

Die Kinder werden in der Kinderbetreuungseinrichtung 3K der pme-Familienservice GmbH betreut, in der auch die Notfallbetreuung stattfindet. Wenn Sie die Übergangsbetreuung nutzen möchten, schauen Sie sich die Einrichtung gemeinsam mit Ihrem Kind an den regelmäßig stattfindenden Schnuppertagen gerne an, diese sind jeweils am ersten Samstag im Monat von 10 bis 14 Uhr. Melden Sie sich bitte unter der Tel. 06731-999054 zum Schnuppertag an.

Die Bewerbung auf einen Platz in der Übergangsbetreuung erfolgt über das Familien-Servicebüro.

Bei Fragen zur Übergangsbetreuung wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen zur Übergangsbetreuung und die Anmeldeunterlagen sowie die Richtlinien finden Sie unter: www.familienservice.uni-mainz.de/uebergangsbetreuung.

Familien-Servicebüro der JGU

Stefanie Schmidberger (Leitung), Sabine Morweiser

Forum universitatis 3, Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027 Fax: 06131/39-22411

familien-servicebuero@uni-mainz.de www.familienservice.uni-mainz.de

Sprechstunde: Di 13.00 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

6.2. Notfallbetreuung über die Universität

Die Tagesmutter ist krank oder die Klausur geht über die üblichen Betreuungszeiten hinaus. Es gibt Situationen, in denen trotz bester Organisation der Kinderbetreuung Betreuungsengpässe entstehen und Eltern kurzfristig eine zuverlässige Betreuung für ihr Kind bzw. ihre Kinder benötigen. Aus diesem Grund ermöglicht die JGU ihren studierenden und beschäftigten Eltern die Nutzung der Back-up-Einrichtungen der pme Familienservice GmbH.

Hier können Kinder im Alter von 8 Wochen bis einschließlich 12 Jahren kurzfristig stunden- oder tageweise betreut werden, auch abends und an Wochenenden. Die Kosten für die Notfall- und Ausnahmebetreuung übernimmt die Universität Mainz. Es steht ein Kontingent von drei Betreuungstagen pro Kind/pro Jahr zur Verfügung. Deswegen können mit diesem Angebot keine Ferienzeiten anderer Betreuungseinrichtungen überbrückt werden.

Wenn Sie die Back-up Einrichtung nutzen möchten, wenden Sie sich einfach an die kostenlose Hotline, die täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar ist. Anmeldungen zur Notfallbetreuung müssen bis spätestens am Vorabend bei der Hotline eingegangen sein.

Hotline 0800/80 100 70 80

Wenn Sie generell an einer Nutzung der Notfallbetreuung interessiert sind, sollten Sie und Ihr Kind sich die Einrichtung an den regelmäßig stattfindenden Tagen der offenen Tür unverbindlich anschauen. Tag der offenen Tür (Schnuppertag) ist jeweils der erste Samstag im Monat von 10 bis 14 Uhr. Eine Anmeldung zum Schnuppertag wird erbeten unter: Tel. 06731/999054.

In Mainz befindet sich die Back-up-Einrichtung des Familienservice in der Nähe vom Hauptbahnhof im Pfarrhaus der Altmünstergemeinde:

3K - Kinder, Kunst, Kultur

Münsterstraße 25 55116 Mainz

Hotline: 0800/80 100 70 80 (gebührenfrei)

6.3. Weitere Angebote für Notfall- und Ausnahmebetreuung

Kinderschirmprojekt des VAMV

Der rheinland-pfälzische Landesverband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) bietet neben Tagespflege auch Kinderbetreuung im Notfall in der häuslichen Umgebung des Kindes an – nicht nur für Alleinerziehende, sondern für alle Eltern und Kinder in Mainz

Die Betreuerinnen sind in der Regel Studierende, vor allem aus dem pädagogischen Bereich, die für kurzfristige Einsätze wie beim Ausfall der Tagesmutter, Erkrankung der Mutter oder Erkrankung des Kindes usw. die Tagespflege zu Hause beim Kind übernehmen können. Die Vermittlung ist kostenlos, die Kosten für die Betreuung tragen die Eltern. In manchen Fällen haben Eltern ein Recht auf einen Zuschuss durch die gesetzliche Krankenkasse oder das Jugendamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VAMV informieren über Kostensätze und können bei der Antragstellung Unterstützung leisten.

Kinderschirmprojekt des Landesverbands Alleinerziehender Mütter und Väter

Kaiserstraße 29, 55116 Mainz

Ansprechpartnerinnen: Melanie Oehl und Bärbel Karstadt

kinderschirm@vamv-rlp.de

Tel: 06131/616634

www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.html

Kinderbetreuungsbörse Wigwam 1994

Die Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994 unterhält ein großes Netz an Kinderbetreuungsformen im Rhein-Main-Nahe-Gebiet.

Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994

Ansprechpartnerin: Susanne Rowley

Kapitän-Lorenz-Ufer 20, 55583 Bad Kreuznach/ (Bad Münster am Stein)

Tel: 06708/660636 Mobil: 01522/8798131 Fax: 06708/661570 info@wigwam.de

www.kinderbetreuungsboerse.de

7. Ferienbetreuung

Kommen die Kinder in die Grundschule, eröffnet sich für viele Eltern eine neue Betreuungslücke: Die Kinder haben sechs Wochen Sommerferien, außerdem Herbst-, Weihnachts- sowie Osterferien. Mit dem Jahresurlaub lässt sich dieser Zeitraum nicht abdecken und private Babysitter (Großeltern, Tanten und Onkels etc.) stehen auch nicht allen Eltern zur Verfügung.

Im universitären Kontext kommt noch hinzu, dass die Sommerferien meist vor den Semesterferien beginnen und innerhalb der Schulferien Prüfungen stattfinden. Nicht nur studierende Eltern müssen dann präsent sein, auch viele Beschäftigte können nicht einfach Urlaub nehmen. Aus diesem Grund sind Ferienfreizeiten (Reisen oder Betreuung vor Ort) ein wichtiges Angebot, um Vereinbarkeit zu ermöglichen.

7.1. Ferienfreizeiten an der JGU

Damit die Vereinbarkeit besser funktioniert, bietet das Familien-Servicebüro in den rheinland-pfälzischen Schulferien mehrere Kinderfreizeiten für Grundschulkinder von Studierenden und Beschäftigten der JGU an.

Es wird darauf geachtet, dass die Ferienfreizeiten in den Überschneidungszeiten von Schulferien und Vorlesungszeit angeboten werden. Eine Freizeit dauert eine Woche und hat jedes Mal ein anderes Thema, zum Beispiel "Mit dem Fußball durch Europa" oder "Mittelalter". Für Kinder von Studierenden sind die Freizeiten kostenlos, für Beschäftigte entstehen Kosten in Höhe von ca. 90 Euro.

Die Freizeiten werden ungefähr zwei Monate vor Beginn durch eine Rundmail an alle Studierenden und Beschäftigten angekündigt. Aktuelle Informationen und aktuelle Freizeiten finden Sie auf der Homepage des Familien-Servicebüros unter www.familienservice.uni-mainz.de/ferienbetreuung.

Falls die Kinder von Beschäftigten bzw. Studierenden keinen Platz erhalten, finden Sie im nächsten Kapitel weitere Veranstalter von Kinderfreizeiten in der Region.

Des Weiteren organisiert die Grüne Schule im Botanischen Garten der JGU in der Regel im Sommer und Herbst eine Ferienfreizeit.

Das Ferienprogramm "DenkSport" der Fachdidaktik Mathematik und der Stadt Mainz richtet sich an Mainzer Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen. Das von Lehramtsstudierenden der JGU organisierte Programm findet jeweils in den Oster- und Herbstferien statt und verbindet auf spielerische Weise logisches Denken und Bewegung.

Familien-Servicebüro der JGU

Stefanie Schmidberger (Leitung), Sabine Morweiser

Forum universitatis 3, Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027 Fax: 06131/39-22411

familien-servicebuero@uni-mainz.de www.familienservice.uni-mainz.de

Sprechstunde: Di 13.00 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

Grüne Schule im Botanischen Garten

Ansprechpartnerin: Dr. Ute Becker

Tel: 06131/39-25686 beckeru@uni-mainz.de gruene.schule@uni-mainz.de www.botgarten.uni-mainz.de/102.php

Ferienprogramm DenkSport

Ansprechpartner: Timo Meier

Tel: 0157/51398858 denksport@uni-mainz.de

7.2. Weitere Anbieter in Mainz und Umgebung

Es gibt verschiedene Veranstalter von Kinderferienfreizeiten und Kinder- und Jugendreisen in Mainz und Umgebung. Diese decken vor allem die Oster-, Sommer- und Herbstferien ab.

Hier finden Sie Übersichten über die Angebote:

• **Jugend-in-Mainz** bietet eine Übersicht an Ferienbetreuung für Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien diverser Anbieter. Hier finden Sie auch eine Ferienfreizeiten-Broschüre für Mainzer Kinder und Jugendliche zum Download. Diese Broschüre liegt auch an verschiedenen Stellen aus (Ortsverwaltungen, Jugendzentren, Jugendamt, Schulen etc.).

www.jugend-in-mainz.de/ferien.html

- Die Freizeiten-Datenbank des Stadtjugendrings Mainz e.V. bietet eine große Auswahl an Ferienfreizeiten von Veranstaltern der Region.
 - www.jugendunterwegs.de
- Die **Ferienbörse Rheinland-Pfalz** bietet unterschiedliche Ferienangebote für Kinder und Jugendliche an.
 - www.ferienboerse-rlp.de

Auf den folgenden Seiten finden Sie Anbieter von Ferienfreizeiten:

- Die **Sportjugend des LSB RLP** wie auch die **Sportjugend Rheinhessen** bieten Kinder- und Jugendreisen in allen Ferien an.
 - www.sportjugend.de
 - www.sportjugend-rheinhessen.de
- Der SC Lerchenberg bietet im Spätsommer eine Sport-Ferienfreizeit für Kinder und Jugendlichen an.
 - www.sc-lerchenberg.de/index.php/news/verein/139-scl-feriencamp-flyer
- Die Evangelische Jugend und das Ev. Stadtjugendpfarramt (SJPA) veranstalten seit vielen Jahren Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche.
 - www.sjpa.de/freizeiten
- Der Sozialdienst Katholischer Frauen Mainz bietet Sommerferienfreizeiten für Schulkinder an. Daneben werden auch Reisen für Alleinerziehende mit und auch ohne Kinder angeboten.
 - www.skf-mainz.de/Index-Dateien/Sommerfreizeit.htm
- Das evangelische Jugendwerk Hessen bietet Ferienfreizeiten (Reisen) für Kinder und Jugendliche an, das Angebot ist nicht konfessionsgebunden. www.ejw.de/freizeiten
- Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Bischöfliche Jugendamt (BJA) bieten unterschiedliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an. www.bdkj-mainz.de

8. Kinderfreundlicher Campus

8.1. Eltern-Kind-Raum

Im Dezember 2010 wurde der multifunktionale Eltern-Kind-Raum im Gebäude für Mathematik/Physik eröffnet. In diesem Raum finden Eltern:

- Wickelmöglichkeiten
- Spielsachen
- Ruhemöglichkeiten
- Computerarbeitsplätze
- Möglichkeiten, Essen zuzubereiten und aufzuwärmen

Mithilfe einer großzügigen Spende der Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH konnte dieser Raum eingerichtet werden. Er bietet studierenden und beschäftigten Eltern einen Ort, an dem sie sich mit ihren Kindern zurückziehen können. Besonders bei Betreuungsengpässen und in Ausnahmesituationen gibt es eine kurzfristige und flexible Aufenthaltsmöglichkeit.

Wenn Sie den Raum nutzen möchten, können Sie den Schlüssel während den jeweiligen Öffnungszeiten im Dekanat des FB 08 (Staudingerweg 7, Raum 05-423), bei der Information am Eingang der Bereichsbibliothek Physik Mathematik Chemie (PMC) (Duesbergweg 10-14), in der Administration des Exzellenzclusters PRIMA (Staudingerweg 9, Raum 02-428) oder im Familien-Servicebüro (Forum 3, Raum 00-312) ausleihen.

Eltern-Kind-Raum

Gebäude für Physik/Mathematik/Informatik, 2. OG, Raum 120 Staudingerweg 9, 55128 Mainz eltern-kind-raum@uni-mainz.de www.familienservice.uni-mainz.de/eltern-kind-raum

8.2. Einrichtungen in einzelnen Gebäuden

Georg Forster-Gebäude:

 Wickelmöglichkeiten: In den Herren- und Damen-Toiletten, die sich in der Nähe des Haupt-Treppenhauses des Georg Forster-Gebäudes im EG, im 2. OG auf Seminarraumebene und im 4. OG befinden, sind Wickelmöglichkeiten vorhanden. Innerhalb der Bereichsbibliothek ist in der Herrentoilette im Erdgeschoss eine Wickelmöglichkeit vorhanden.

- Stillraum und Erste-Hilfe-Raum: Der Stillraum befindet sich im Verwaltungstrakt im 1. Obergeschoss, Raum 01.537. Zu diesem Raum gelangen Sie am besten, wenn Sie durch die beiden Flure des Instituts für Kunstgeschichte hindurch gehen. Da er mit einer Liege ausgestattet ist, kann auch hier gewickelt werden. Auch ein Sessel und ein Wasserkocher stehen bereit. Werktags ist der Schlüssel/Transponder beim Hausmeister im EG (beim Haupteingang im Flur linker Hand) erhältlich. Am Wochenende kann der Transponder bei der Bibliotheksaufsicht abgeholt werden.
- Eltern-Kind-Arbeitsraum in der Bereichsbibliothek: Dieser Arbeitsraum befindet sich im Untergeschoss der Bereichsbibiliothek (Raum-Nr. -1.423), welches Sie über die Treppe neben der Moses-Skulptur erreichen. Dieser Raum ist vorrangig für Eltern mit Kind gedacht. Wenn der Arbeitsraum von Studierenden ohne Kind genutzt wird, können Sie sie bitten, den Raum zu verlassen

Weitere Infos für Eltern zum Georg Forster-Gebäude finden Sie hier: www.sozialwissenschaften.uni-mainz.de/947.php

Gebäude für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Rewi): Im Untergeschoss gibt es eine Wickelmöglichkeit. Als weitere Erleichterung für Eltern gibt es in der Bibliothek des Rewi die Möglichkeit, Bücher für einige Tage auszuleihen. Mehr Informationen dazu erhalten Studierende des FB 03 von der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs 03.

Altes Gebäude für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Altes Rewi): Wickelmöglichkeit in den Toiletten im UG

Philosophicum: Wickelmöglichkeit in den Toiletten und mobile Wickeleinheit im Raum 00-423.

Forum universitatis: In den meisten Toiletten (auch in Herrentoiletten) gibt es Wickelmöglichkeiten.

Zentralmensa: Wickelmöglichkeiten in den Toiletten

8.3. Kinderfreundlicher Campusplan

Mit Unterstützung der Abteilung Technik haben wir einen kinderfreundlichen Campusplan entwickelt, welcher alle wichtigen Informationen für Eltern mit Kind an der Universität enthält. Neben den relevanten Beratungsstellen sind Wickel- und Essensmöglichkeiten, kinderwagengeeignete Eingänge in alle Gebäude sowie natürlich auch die Standorte der Betreuungseinrichtungen und der Wipptiere eingezeichnet. Diesen Plan finden Sie in der Mitte dieser Broschüre.

8.4. Wipptiere

Das Büro für Frauenförderung und Gleichstellung hat vor einigen Jahren die Installation von drei Wipptieren auf dem Campus initiiert, um auch auf die Präsenz der Kinder von Universitätsangehörigen aufmerksam zu machen. Nun stehen am Forum ein Hahn (gesponsert von der Hochschulleitung), am Philosophicum eine Giraffe (gesponsert vom ASTA-Frauenreferat) und am Studierendenhaus ein Wal (gesponsert vom ASTA-Vorstand) und laden die Kinder zum Spielen und die Eltern zum Verweilen ein.

8.5. Offene Kinderbibliothek

In den Räumlichkeiten des Familien-Servicebüros befindet sich seit Frühjahr 2014 eine offene Kinderbibliothek, die freundlicherweise vom AStA-Elternreferat Aurel zur Verfügung gestellt wurde.

Hier können Eltern und Kinder Bücher zum Vorlesen und Lesen ausleihen und auch Rücher tauschen

Die offene Kinderbibliothek ist außerdem an folgenden Standorten zu finden:

- Philosophicum (neben dem Eingang zu den Bereichsbibliotheken)
- AStA (Staudinger Weg 21, im Flur)
- Zentral-Bibliothek (Schließfachbereich)
- Eltern-Kind-Raum (Georg Forster-Gebäude)
- Eltern-Kind-Raum (Mathe-Gebäude neben der Mensa)

9. Wohnen

Die Wohnungssuche für Studierende mit Kind(ern) gestaltet sich häufig anspruchsvoll. Eine angemessen große und bezahlbare Wohnung zu finden, kann mühsam werden. Zwei mögliche Hilfen können hier genannt werden:

Studierende mit Kind haben eventuell einen Anspruch auf Wohngeld, das die Finanzierung der Miete erleichtern kann. Mehr dazu befindet sich im zweiten Abschnitt.

Wohnungen speziell für studierende Familien bietet das Studierendenwerk Mainz und das Evangelische Studentenzentrum an. Diese Wohnungen sind begehrt, aber eine Bewerbung kann sich dennoch lohnen.

9.1. Familienwohnungen in Studierendenwohnheimen

Wohnanlage Inter II des Studierendenwerks Mainz

Im neu sanierten Wohnheim Inter II auf dem Campus (Jakob-Welder-Weg 30-40) gibt es circa 40m² große möblierte Doppelappartements mit Kinderzimmer. Die 2 ½ Zimmerwohnung für studierende Familien enthält eine Kochnische und ein Bad.

Studierendenwerk Mainz

Ansprechpartnerin: Evelyn Brinkmann

Staudingerweg 21- Studentenhaus Eingang C, Raum 145

Tel: 06131/39-24908

brinkmann@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/wohnen/wohnheime/inter-ii

Für internationale Studierende:

Studierendenwerk Mainz

Staudingerweg 21- Studierendenwerk Eingang C

international@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/wohnen/wohnheime/inter-ii

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Eine weitere Möglichkeit für junge studierende Familien günstig in Campusnähe zu wohnen bietet das Evangelische Studentenzentrum Mainz (ESZ). Hier gibt es sechs möblierte Familienwohnungen, in denen auf ca. 60 m² neben den Eltern maximal zwei Kinder Platz haben.

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Ansprechpartner: Stefan Schlimmer

Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz

Telefon: 06131/374070

stefan.schlimmer@evstudwh.de www.evstudwh.de/esz.html

9.2. Wohngeld

Studierende haben normalerweise keinen Anspruch auf Wohngeld, da das BAföG diese Kosten abdeckt. Studierende mit Kind(ern) bilden hierbei eine Ausnahme. Diese können Wohngeld beantragen. Offiziell gilt der Mietzuschuss in diesem Fall dem Unterhalt des Kindes, nicht der/dem Studierenden selbst. Bei entsprechender Beantragung kann das Wohngeld auch schon während der Schwangerschaft gezahlt werden. Um sich einen Überblick über die Höhe des zu erwartenden Wohngelds zu verschaffen, gibt es verschiedene Wohngeld-Rechner, die das komplizierte Verfahren in wenigen Klicks verständlich machen (z. B. www.wohngeldrechner.biz/rheinland-pfalz.php). Der Mietzuschuss kann je nach Bundesland, Stadt, tatsächlicher Miethöhe, Einkommen, Anzahl der Bewohner und vielem Mehr variieren. Bei Alleinerziehenden mit geringem Einkommen (zum Beispiel einem 450-Euro-Job), zu betreuendem Kind und zusätzlichem Studium kann oft ein beträchtlicher Teil der Miete übernommen werden. Diese muss jedoch selbstverständlich verhältnismäßig sein und darf die finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers nicht übersteigen.

In Mainz ist das Amt für soziale Leistungen für die Antragsbearbeitung zuständig. Die Bearbeitung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Mietzuschuss wird erst ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend gewährt, deshalb sollte man sich frühzeitig um die Antragstellung kümmern.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für soziale Leistungen

Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz Amt-fuer-soziale-Leistungen@stadt.mainz.de www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-soziale-leistungen.php#tab-produkte

10. Rechtliches und Soziales

10.1. Regelungen rund um das Mutterschutzgesetz

Schwangere und stillende Frauen haben in dieser besonderen Situation bestimmte Rechte, aber auch Pflichten. Die Rechtsgrundlagen für diese sind z. B. das Mutterschutzgesetz, die Mutterschutzverordnung für Beamtinnen, die Mutterschutzrichtlinienverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften. Das Mutterschutzgesetz ist gültig für Schwangere und Stillende in einem Beschäftigungsverhältnis.

Für schwangere Studierende ist die Mutterschutzrichtlinienverordnung anwendbar, die aufgrund des Chemikaliengesetzes erlassen wurde. Auch Prüfungsordnungen müssen laut Hochschulrahmengesetz Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen. Hier geht es in erster Linie um die Beschäftigungsverbote im Rahmen des Mutterschutzes.

10.1.1. Mitteilungspflicht

Werdende Mütter sollen der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Termin der Entbindung formlos mitteilen, sobald ihnen dieser bekannt ist. Nur so kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ihren/seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen. Wenn ausdrücklich eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung einer Hebamme gefordert wird, trägt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Kosten, soweit nicht die Krankenkasse vorrangig dafür aufkommt. Beschäftigte der JGU müssen ihre Schwangerschaft der Abteilung Personal schriftlich mitteilen (siehe Kapitel 1.2., Seite 9).

Studierende müssen die Schwangerschaft nur mitteilen, wenn sie im Labor mit Gefahrenstoffen in Berührung kommen (mehr dazu im nächsten Abschnitt). Ansonsten muss die Schwangerschaft nur dann der Universität mitgeteilt werden, wenn man sich für ein Semester vom Studium befreien lassen möchte (mehr dazu im Kapitel 11.1., Seite 76).

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3 und 4

Tel: 06131/39-23297 Fax: 06131/39-23186 personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

10.1.2. Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat den Arbeitsplatz der werdenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet werden.

Insbesondere gelten folgende Einschränkungen der Tätigkeit:

- Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 8,5 Stunden
- Verbot schwerer k\u00f6rperlicher Arbeit
- Verbot von Akkord-, Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie
- Verbot jeder T\u00e4tigkeit, soweit sie nach \u00e4rztlichem Zeugnis die Gesundheit der Mutter und des Kindes bei Fortdauer der Besch\u00e4ftigung gef\u00e4hrdet.

Darf bzw. kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigte wegen der vorgenannten Beschränkungen nicht mehr auf dem bisherigen Arbeitsplatz einsetzen, kann sie/er die Beschäftigte auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz umsetzen.

Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten von werdenden und stillenden Müttern gelten besondere Schutzbestimmungen, als Grundlage dienen u. a. die "Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz", die Gefahrstoffverordnung und die Röntgenverordnung.

Für schwangere Studierende ist es für ihre eigene Gesundheit und die des Kindes sehr wichtig, dass bei einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen rechtzeitig die Schwangerschaft der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter mitgeteilt wird. Dann wird das weitere Vorgehen besprochen. Eventuell muss das Praktikum nach der Geburt und der Stillzeit nachgeholt werden.

Meldet eine Arbeitnehmerin im Laborbereich eine Schwangerschaft, so ist nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in diesem Fall eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Anhand dieser kann ermittelt werden, ob Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind nötig sind.

Aufgrund der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gibt es nach § 5 besondere Beschäftigungsbeschränkungen. Nicht beschäftigt werden dürfen

- werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird,
- werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind,
- werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Gefahrstoffen.

- stillende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird,
- gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Betriebsärztliche Dienststelle gerne behilflich.

Betriebsärztliche Dienststelle – Universitätsmedizin der JGU

Leitung: Dr. Antonia Viertel

Tel: 06131/17-7401

www.unimedizin-mainz.de/betriebsaerztlicher-dienst/startseite.html

10.1.3. Schutzfristen bzw. Mutterschutz

Schwangere dürfen grundsätzlich sechs Wochen vor und Mütter acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Allerdings können auf Antrag der werdenden Mutter hin die sechs Wochen vor der Geburt als Beschäftigungszeit zugelassen werden.

Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Nachfrist auf 12 Wochen.

Die Schutzfrist nach der Geburt wird zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte, verlängert. Damit ist gewährleistet, dass die beiden Schutzfristen zusammen stets mindestens 14 Wochen betragen. Als Ausgleich für das entgangene Gehalt gibt es das Mutterschaftsgeld. Mehr dazu finden Sie in Kapitel 3.1. Mutterschaftsgeld, Seite 27.

10.1.4. Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den vier Monaten nach der Geburt des Kindes genießen Frauen in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis Kündigungsschutz. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der Kündigung mitgeteilt wird. Wird die Elternzeit in Anspruch genommen, so verlängert sich der Kündigungsschutz um diese Zeit.

10.1.5. Stillzeit

Stillende Mütter können nach Wiederaufnahme der Arbeit Stillpausen während der Arbeitszeit beanspruchen, die durch das Mutterschutzgesetz gesichert sind.

Der stillenden Mutter ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde (§ 7 Abs.1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)). Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden kann die stillende Mutter zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillmöglichkeit vorhanden ist, eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten verlangen.

Ein Verdienstausfall darf durch die Stillzeiten nicht eintreten. Die Stillzeit muss von der stillenden Mutter weder vor- noch nachgearbeitet werden und darf nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

Welche Zeit (Dauer, Häufigkeit und Lage) zum Stillen erforderlich ist, kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Die Entscheidung darüber bis zu welchem Lebensalter das Kind gestillt wird, trifft die stillende Mutter. Von den Gerichten wird jedoch eine zeitliche Begrenzung des Stillanspruches in der Regel bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als ausreichend angesehen.

10.1.6. Freizeit für Untersuchungen

Nach §16 des Mutterschutzgesetzes muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine schwangere Beschäftigte für die Zeit freistellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Dies gilt auch zugunsten von Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also auch Beamtinnen. Ein Verdienstausfall darf nicht eintreten.

10.2. Dienstbefreiung des werdenden Vaters/der Lebenspartnerin anlässlich der Geburt

Für den Tag der Geburt kann der Ehemann bzw. die Lebenspartnerin (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) einen Tag bezahlten Sonderurlaub erhalten.

Dieser Tag Sonderurlaub ist nicht gesetzlich festgeschrieben, sondern in Tarifverträgen bzw. im Beamtenrecht verankert. Ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nicht tarifgebunden, so ist man auf dessen Wohlwollen angewiesen. Häufig ist in diesem Fall Anspruch auf Sonderurlaub innerbetrieblich in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

Nach § 29 Arbeitsbefreiung, Abschnitt 1.e.cc. besteht ein Anspruch auf bis zu vier Tage Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson, die dazu führt, dass der Beschäftigte selbst die Betreuung seines Kindes, welches das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übernehmen muss. Dies bezieht sich allerdings in erster Linie auf z. B. Operationen und Krankenhausaufenthalte nach einem Unfall oder Ähnliches. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob diese Regelung auf den stationären

Krankenhausaufenthalt nach der Geburt angewandt werden kann, während dem der Ehemann ein älteres Geschwisterkind zuhause betreuen muss. Ansprechpartner für Beschäftigte der JGU ist die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter in der Abteilung Personal.

Für werdende Väter und Lebenspartnerinnen (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), die studieren, gibt es keine gesetzliche Regelung. Besteht die Möglichkeit, dass die Geburt auf einen Prüfungstag fällt, sollte in jedem Fall im Vorfeld eine Absprache mit dem Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereichs getroffen werden, wie bei Nichtantritt der Prüfung aufgrund der Geburt verfahren werden könnte.

10.3. Elternzeit

Seit dem Jahr 2015 gibt es Neuerungen zur Elternzeit, welche zwischen Geburten bis zum 30.06.2015 und **Geburten ab 01.07.2015** unterscheiden. Im Folgenden werden lediglich die Regelungen für Geburten ab Juli 2015 vorgestellt.

Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes haben Eltern einen Anspruch auf Elternzeit, die sie auch gemeinsam in Anspruch nehmen können. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers können bis zu 24 Monate der Elternzeit auf später, d. h. auf die Zeit nach dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, übertragen werden. Die Elternzeitregelung gilt — wie beim Elterngeld auch — für Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern, für Kinder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sowie für einen nicht sorgeberechtigten Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf bis zu zwei Zeitabschnitte aufteilen.

Wichtig ist, die Elternzeit **sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber anzukündigen**; hierbei sollte verbindlich erklärt werden, für welchen Zeitraum die Elternzeit beansprucht wird. Eine Elternzeit, die erst im Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen wird, muss 13 Wochen im Voraus angemeldet werden.

Während der Elternzeit gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist; auch Väter haben einen Kündigungsschutz in ihrer Elternzeit. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer. Bei Elternzeiten zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes wird der Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit gewährt. Lediglich in Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde (in Rheinland-Pfalz die Zentralreferate Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion) eine Kündigung zulassen.

Durch die Neuregelungen wird die Ausübung einer Teilzeitarbeit während der El-

ternzeit erleichtert. Eine Teilzeitarbeit, die bis zur Erreichung des 3. Lebensjahres des Kindes ausgeführt werden soll, kann lediglich innerhalb einer vierwöchigen Frist der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers schriftlich abgelehnt werden, sofern dringende betriebliche Gründe vorliegen. Wird die Teilzeitarbeit für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes beantragt, kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber innerhalb von acht Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen eine schriftliche Ablehnung aussprechen. Sofern die Fristen der Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nicht eingehalten werden, gilt die Zustimmung für die Wünsche der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers als erteilt.

Während des Bezugs von Elterngeld oder der Elternzeit wird in der gesetzlichen Krankenversicherung die Pflichtmitgliedschaft aufrecht erhalten. Beiträge sind aus dem Elterngeld nicht zu leisten; dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen. Weitere Fragen hierzu sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse klären.

Weitere Auskünfte zur Elternzeit erteilen die Elterngeldstellen (Jugendämter). Ansprechstelle für Beschäftigte der JGU ist die Abteilung Personal.

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3 und 4

Tel: 06131/39-23297

Fax: 06131/39-23186

personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

10.4. Kindschaftsrecht

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

Mit der Novellierung des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 kamen viele Veränderungen. Zum Beispiel können nun auch Unverheiratete das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen und im Falle einer Trennung der Eltern bleibt das gemeinsame Sorgerecht zunächst automatisch bestehen. Nur im Streitfall entscheidet das Familiengericht. Im Mittelpunkt soll nun das Kindeswohl stehen.

Das Bundesjustizministerium hat zum Kindschaftsrecht eine hilfreiche Broschüre veröffentlicht, die kostenfrei heruntergeladen werden kann. Einen Link zur Broschüre gibt es unter www.familienservice.uni-mainz.de/kindschaftsrecht.

Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht legt fest, wer vor dem Gesetz als Mutter bzw. Vater eines Kindes gilt. Sind die Eltern verheiratet, sind keine weiteren Schritte nötig, damit beide als Eltern gelten. Nicht verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, das gemeinsam Sorgerecht für ihr Kind/ihre Kinder zu bekommen. Als Vorraussetzung dient hierfür eine übereinstimmende, vom Jugendamt oder notariell beglaubigte Erklärung der Eltern (= Sorgeerklärung).

Recht der elterlichen Sorge

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht beider Eltern, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind oder nach der Geburt einander heiraten. Sind die Eltern nicht verheiratet, müssen sie durch eine Sorgeerklärung (s. o.) deutlich machen, dass sie die gemeinsame Sorge für ihr Kind übernehmen möchten oder bekommen durch das Familiengericht die gemeinsame Sorge zugesprochen. Die Sorgeerklärung kann auch bereits vor der Geburt abgegeben werden. Ansonsten liegt ein alleiniges Sorgerecht der Mutter vor. Nach einer Reform des Sorgerechts vom 19.05.2013 kann der Vater allerdings in einem solchen Fall auch ohne vorherige Zustimmung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht beantragen. Sofern keine ersichtlichen Gründe dagegen sprechen oder die Mutter solche vorbringen kann, kann das Familiengericht dann die gemeinsame elterliche Sorge verfügen. Grundsätzlich gilt, dass bei der Entscheidung des Familiengerichts und in allen sonstigen Belangen das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Entscheidungen steht. Daher bieten beispielsweise die Jugendämter oder auch kirchliche Einrichtungen Beratungen bezüglich des Sorgerechts an, um gemeinsam mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln.

Trennen sich die Eltern, ändert sich nichts am gemeinsamen Sorgerecht. Eine gerichtliche Entscheidung erfolgt nur, wenn ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge beantragt, was auch für Teilbereiche möglich ist (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht). Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn dies dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht spielt vor allem eine Rolle, wenn sich Eltern trennen bzw. scheiden lassen und nicht mehr zusammen wohnen.

Ein Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil hat das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, anzubahnen, aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung oder Ehescheidung die gewachsenen Eltern-Kind-Beziehungen soweit als möglich erhalten bleiben. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Zum Umgang gehört neben den persönlichen Begegnungen aber auch der Brief- und Telefonkontakt.

In den meisten Fällen finden die Eltern gemeinsam eine einvernehmliche Regelung für den Umgang. Wenn dies nicht gelingt, kann eine Mediation helfen. Wird auch so keine Lösung gefunden, trifft das Familiengericht eine verbindliche Umgangsregelung.

Namensrecht

Sind die Eltern verheiratet und haben sich bei der Heirat auf einen Familiennamen geeinigt, erhält auch das Kind diesen Nachnamen. Führen die Eltern zum Geburtszeitpunkt jedoch keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie miteinander verheiratet sind oder weil sie eine Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Teilen sich die Eltern die elterliche Sorge, so legen sie gemeinsam den Vornamen des Kindes fest. Die Eltern sind bei der Bestimmung des Namens relativ frei, er darf allerdings nicht das Wohl des Kindes verletzen.

Weitere Informationen

Informationen zu den Themen Adoptionsrecht und familiengerichtliches Verfahren finden Sie auf unserer Website www.familienservice.uni-mainz.de und in der Broschüre des Justizministeriums, auf die auf unserer Website verwiesen wird. Zum Kindesunterhaltsrecht finden Sie mehr Informationen im Kapitel 3.8. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss auf Seite 38.

Falls es offene Fragen zum Kindschaftsrecht gibt, ist die Rechtsberatung im AStA eine erste Anlaufstelle oder das zuständige Jugendamt bzw. eine Erziehungsberatungsstelle.

Amt für Jugend und Familie

Beurkundungen (Kindschaftsrecht)

Stadthaus, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/12-2753 und -2754

Fax: 06131/12-3568

jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie.php

11. Vereinbarkeit für Studierende

11.1. Beurlaubung vom Studium

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn das Studium aus einem wichtigen, studienbezogenen Grund für einen kurzen Zeitraum unterbrochen und danach regulär fortgesetzt werden soll z. B. für Mutterschutz oder Erziehungszeiten.

Der Antrag muss vor dem Semester, für das man beurlaubt werden möchte, in der Regel bis zur Rückmeldefrist (01.07 für das Wintersemester bzw. 15.01. für das Sommersemester), in Ausnahmefällen bis zum letzten Kalendertag vor Semesterbeginn (31.3. bzw. 30.9.) beim Studierendensekretariat gestellt werden.

Wichtig ist, dass BAföG normalerweise während eines Urlaubssemesters nicht gezahlt wird; es empfiehlt sich, rechtzeitig mit dem Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufzunehmen, um Einzelheiten zu klären. Zur alternativen Finanzierung siehe Kapitel 3.5. Leistungen nach SGB II, Seite 36.

Kindergeld wird im Allgemeinen weitergezahlt, beim Jobben sind beurlaubte Studierende allerdings voll sozialversicherungspflichtig.

Studierendensekretariat der JGU

Forum universitatis, Eingang 1, 1. OG

Studierenden Service Center

Hotline: 06131/39-22122 studsek@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de/studsek

11.2. Rechtliche Regelungen rund um Prüfungen

Durch die Betreuung eines Kindes oder eine Schwangerschaft kann es dazu kommen, dass Fristen zur Ablegung von Prüfungen oder die Abgabe der Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit etc.) nicht eingehalten werden können.

Schwangerschaft bzw. Erziehungszeit sind grundsätzlich Gründe für eine Fristverlängerung bzw. Verlängerung des Prüfungszeitraums. Das Hochschulgesetz schreibt vor, dass Mutterschutz- und Elternzeitfristen im Rahmen von Prüfungsverfahren zu berücksichtigen sind (§ 26 Abs.5 Nr.3 HochSchG zu "Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes").

Fällt eine Prüfung in die Zeit des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) muss mit dem zuständigen Prüfungsamt eine Einzelfallregelung ge-

troffen werden. Ansprechpartner ist Ihr zuständiges Prüfungsamt bzw. Studienbüro. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verbindung, so lässt sich in den meisten Fällen eine individuelle Lösung finden.

Sollte es Probleme bei der Fristenverlängerung geben, können Sie sich gern an uns wenden.

Auch auf den Vater treffen alle gesetzlichen Regelungen zu, mit Ausnahme des Mutterschutzgesetzes. Ein Vater hat also ebenfalls ein Recht auf Elternzeit und kann sich entsprechen beurlauben lassen. Da ein Tag Sonderurlaub am Tag der Geburt nicht gesetzlich festgeschrieben ist, sondern in den einzelnen Tarifverträgen bzw. im Beamtenrecht steht, ist dieser Anspruch für Studierende unklar. Es empfiehlt sich vorab mit dem zuständigen Prüfungsamt eine Vereinbarung zu treffen, wie im Falle einer Geburt am Tag der Prüfung umgegangen wird.

11.3. Krankenversicherung

Normalerweise haben Studierende bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters Anspruch auf die gesetzliche studentische Krankenversicherung. Studierende mit Kind(ern) können den genannten Zeitraum aufgrund der Erziehungszeit um einige Semester verlängern. Eine entsprechende Verlängerung muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Das Neugeborene ist dann bei einem Elternteil kostenlos familienversichert, wenn die geforderten Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt sind. Diese sind zum Beispiel nicht erfüllt, wenn der nichtstudierende Elternteil privat krankenversichert ist.

Die Krankenkassen zahlen in der Regel für den Geburtsvorbereitungskurs, regelmäßige ärztliche Betreuung, in die auch die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen fallen, sowie die anfallenden Kosten bei der Geburt. Im Falle einer Hausgeburt und beim Einsatz einer Hebamme sollte die Kostenübernahme vorher mit der Krankenkasse abgeklärt werden, ebenso wie die gesamten Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und der Kindererziehung.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

11.4. Sonderregelung bei der Ausleihe von Präsenzbeständen aus den Bereichsbibliotheken

Seit Mai 2016 ist es für studierende Eltern möglich, **Medien aus Präsenzbeständen der Bereichsbibliotheken ausleihen**. Die Sonderregelung betrifft die Bestände der Bereichsbibliotheken Biologie, Georg Forster-Gebäude, Philosophicum, Rechtsund Wirtschaftswissenschaften sowie Theologie.

Wie funktioniert die Ausleihe?

Die Sonderregelung betrifft Medien aus Präsenzbeständen. Um auszuleihen, müssen Sie lediglich die Geburtsurkunde des Kindes (Original oder Kopie) und Ihren Personalausweis vorlegen. Voraussetzung ist, dass Ihr Kind/Ihre Kinder jünger als 7 Jahre ist/sind.

Die Ausleihfrist beträgt max. acht Tage, für Medien aus Ausleihbeständen gilt die reguläre Leihfrist. Die Ausleihe orientiert sich an den Sonderregelungen für die Ausleihe behinderter Studierender nach § 15.4 der Benutzungsordnung.

Gibt es Ausnahmen?

Handschriften, Nachlässe, Autographen, alte Drucke, Medien von besonderem Wert sowie Medien, die vor 1900 erschienen sind, können leider nicht entliehen werden. Gleiches gilt für Mikroformen und Medien, deren Erhaltungszustand gefährdet ist, sonstige Sonderbestände sowie Zeitschriftenbände.

12. Vereinbarkeit für Beschäftigte an der JGU

12.1. Telearbeit

Die JGU bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zu alternierender Telearbeit. Hierbei wird regelmäßig abwechselnd zu Hause und in der Universität gearbeitet. Der Arbeitsplatz außerhalb des gewohnten Büros wird entsprechend mit Telekommunikationsmitteln ausgestattet, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den räumlich entfernten Standorten von der Universität durch einen Online-Anschluss mit ihr verbunden sind.

Über die Einhaltung gesetzlicher, d. h. arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorgaben hinaus, bedarf es bei einem Telearbeitsverhältnis vertraglicher Regelungen, welche Fragen der Ausstattung, Kostentragung und -erstattung oder des Zutritts des Arbeitgebers zur häuslichen Arbeitsstätte beantworten. Vereinbarungen v. a. über Arbeitsziele und Termine werden mit dem Arbeitgeber getroffen. Daher liegt dem Angebot die Dienstvereinbarung Telearbeit zugrunde, in der weitere Voraussetzungen und Anforderungen geklärt sind.

Abteilung Personal

Ansprechpartnerin: Karin Kneis Forum universitatis 3, Raum 00-311

Tel: 06131/39-20757 Fax: 06131/39-23150 kneis@uni-mainz.de

www.personalentwicklung.uni-mainz.de/118.php

12.2. Teilzeit

Teilzeitarbeit bietet vor allem auch Müttern und Vätern eine gute Möglichkeit, Beruf und Familie flexibler miteinander zu verbinden. Zum 01.01.2002 trat dazu ein neues Gesetz in Kraft. Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, Teilzeitarbeit zu fördern und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu verhindern.

Grundsätzlich hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis bereits mindestens sechs Monate bestanden hat. Eine Verringerung der Arbeitszeit ist zunächst nur in Betrieben möglich, die mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Der Wunsch auf geringere Arbeitszeit muss dem Arbeitgeber (an der JGU: der Abteilung Personal) mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn mitge-

teilt werden. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat der Verringerung der Arbeitszeit grundsätzlich zuzustimmen, soweit betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt dann vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Wenn sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber auf einen dieser Gründe berufen möchte, muss sie/er mindestens einen Monat vor der gewünschten Reduzierung widersprechen. Wird der Antrag erfolgreich abgelehnt, kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer erst nach zwei Jahren eine erneute Verringerung beantragen. Die neue Arbeitszeit gilt zunächst auf Dauer.

Können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer nicht über die Arbeitszeitverteilung einigen, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber mittels Direktionsrecht die Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen. Diese muss sie/er der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer einen Monat vor dem Beginn der Veränderung schriftlich mitteilen. Das gilt allerdings nur, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt hat, ansonsten verringert sich die Arbeitszeit in dem vom der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gewünschten Umfang.

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer an der JGU können Sie sich im Streitfall an den Personalrat wenden.

Das Gesetz zur Teilzeitarbeit sieht allerdings kein Recht vor die Arbeitszeit wieder (auf Vollzeit) zu erhöhen.

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3 und 4

Tel: 06131/39-23297 Fax: 06131/39-23186 personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

Personalrat der JGU

Forum universitatis 7, Raum 00-708

Tel: 06131/39-25551 Fax: 06131/39-25550 personalrat@uni-mainz.de www.personalrat.uni-mainz.de

12.3. Flexible Arbeitszeiten

In Umfragen wird die Flexibilität der Arbeitszeit von Eltern häufig als ein zentraler Punkt genannt, damit sie Beruf und Familie leichter vereinbaren können.

Seit Ende 2012 ist die "Dienstvereinbarung zur Regelung der flexiblen Arbeitszeit" in Kraft, die für alle nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten gilt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nun in Absprache mit ihrem Bereich ihre Arbeitszeiten flexibler gestalten ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Durch dieses Arbeitszeitmodell wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus arbeitspolitischer Sicht erhöht. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist somit ein individueller Umgang mit Alltagssituationen möglich, wie bspw. beim Abholen des Kindes/der Kinder aus der Kindertagesstätte.

Auf den Seiten der Personalabteilung finden Sie nähere Informationen zum Projekt flexible Arbeitszeit: www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/248.php

Personalrat der JGU

Forum universitatis 7, Raum 00-708

Tel: 06131/39-25551 Fax: 06131/39-25550 personalrat@uni-mainz.de www.personalrat.uni-mainz.de

12.4. Beratung für Führungskräfte rund um das Thema familienbewusste Personalpolitik

Führungskräfte an der Universität haben heutzutage vielfältige Anforderungen zu bewältigen. So nehmen sie u. a. auch bei der Umsetzung einer familienbewussten Personalpolitik eine zentrale Rolle ein: Sie sind diejenigen, die die Beschäftigten ermutigen und unterstützen, entsprechende Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrzunehmen. Gleichzeitig geht es darum, in Zeiten von hoher Belastung als gutes Beispiel voran zu gehen.

Zur Bewältigung dieser beiden Aufgaben stellt das Familien-Servicebüro verschiedene Informationsangebote und -materialien zur Verfügung und berät Führungskräfte individuell. Inhaltlich kann es um Fragen der sich verändernden Lebenskonzepte sowie um das Bestreben, Beruf und Familie in Balance zu bringen, gehen. Hierbei steht die Auseinandersetzung mit der oftmals wahrgenommenen Unvereinbarkeit von beruflichen Anforderungen im Bereich der Wissenschaft oder des Wissenschaftsmanagements

einerseits und der Notwendigkeit, die Bedürfnisse der Beteiligten in anderen Lebensbereichen (Kinder und Partner/-in, pflegebedürftige und chronisch kranke Angehörige) andererseits in Einklang zu bringen.

Beratung für Führungskräfte rund um das Thema Führung

Das Team der Personalentwicklung berät Sie zu Fragen aus Ihrem Führungsalltag und entwickelt gemeinsam mit Ihnen Ideen und Maßnahmen, die Sie umsetzen können. Themen sind zum Beispiel: Meine Rolle als Führungskraft, Qualifizierungsmöglichkeiten für mich und meine Mitarbeiter/-innen, Teamentwicklung, Konflikte im Team oder zwischen Führungskraft und anderen. In Beratungsgesprächen werden Unterstützungsangebote von Seiten der Personalentwicklung aufgearbeitet. Hierbei können ein Teamentwicklungsprozess oder Coaching als geeignete Instrumente herangezogen werden.

Alle Beratungsgespräche sind selbstverständlich vertraulich. Gerne können Sie Elke Karrenberg oder Jana Leipold kontaktieren.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Referat Personalentwicklung:

Leitung: Elke Karrenberg, Raum 00-310

Tel: 06131/39-20634, personalentwicklung@uni-mainz.de

Referentin Personalentwicklung:

Dr. Jana Leipold, Raum 00-308

Tel: 06131/39-25433, personalentwicklung@uni-mainz.de

Familien-Servicebüro:

Leitung: Stefanie Schmidberger M.A., Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027, familien-servicebuero@uni-mainz.de

12.5. Projekt Vorlesen

Das Projekt "Mein Papa liest vor... meine Mama auch!" richtet sich an alle Beschäftigten, aus rechtlichen Gründen nicht an Studierende.

Das Projekt wurde von der Stiftung Lesen ins Leben gerufen und ist ein Projekt zur Leseförderung. Das Projekt wendet sich an alle berufstätigen Väter und Mütter mit Kindern vom Babyalter bis zu 12 Jahren. Ziel ist es, den Eltern und insbesondere den Vätern die Möglichkeit zu geben, als lesende Vorbilder für ihre Kinder stärker in Erscheinung zu treten und ihre Rolle als prägende (Lese-)Förderer wahrzunehmen.

Beschäftigte der JGU können jede Woche eine neue Vorlesegeschichte herunterladen und ihren Kindern zu Hause vorlesen. Die Geschichten haben etwa eine Vorlesedauer von zehn Minuten und berücksichtigen die unterschiedlichen Interessen von Jungen und Mädchen, verschiedene Altersgruppen und kulturelle Hintergründe. Zum Einstieg gibt es ein Vorlesedossier mit Informationen und Tipps rund um das Thema Vorlesen.

Die Geschichten finden Sie unter diesem Link: www.familienservice.uni-mainz.de/projekt-vorlesen.

13. Weiterführende Links

Für die weitere Recherche haben wir hier einige Links zu nützlichen Seiten zusammengestellt:

- Auslandsstudium mit Kind: www.studieren-mit-kind.org/auslandsstudium-mit-kind/
- Bistum Mainz: www.bistummainz.de
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ): www.bdkj-mainz.de
- Bundesversicherungsamt: www.bundesversicherungsamt.de
- Caritasverband Mainz: www.caritas-mainz.de
- Diakonisches Werk Mainz-Bingen: www.diakonie-mainz-bingen.de
- Evangelische Jugend: www.sjpa.de
- Evangelische Psychologische Beratungsstelle: www.erziehungsberatung-mz.de
- Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz: www.evstudwh.de
- Familienwegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
 - www.familien-wegweiser.de
- Ferienbörse Rheinland-Pfalz: www.ferienboerse-rlp.de
- Freizeiten-Datenbank des Stadtjugendrings: www.jugendunterwegs.de
- GESIS: "Effektiv! Für mehr Familienfreundlichkeit an deutschen Hochschulen: www.familienfreundliche-hochschule.org/home
- Jobcenter Mainz: www.jobcenter-mz.de
- Jugend in Mainz: www.jugend-in-mainz.de/ferien.html

- Katholische Familienbildungsstätte: www.familienbildung-mainz.de
- Katholische Hochschulgemeinde Mainz: www.khg-mainz.de
- Kinderbetreuungsbörse Mainz: www.kinderbetreuungmainz.de
- Kinderbetreuungsbörse WIGWAM 1994: www.kinderbetreuungsboerse.de
- Kinderschutzbund Mainz: www.kinderschutzbund-mainz.de
- Kinderschutzzentrum Mainz: www.kinderschutzzentrum-mainz.de
- Kita-Server Rheinland-Pfalz: kita.bildung-rp.de
- Landesamt für Finanzen: www.lff-rlp.de
- Mainzer Bündnis für Familien: www.familien-in-mainz.de
- Pro Familia Mainz: www.profamilia-mainz.de/de
- Programm Familie in der Hochschule: www.familie-in-der-hochschule.de
- Sozialdienst katholischer Frauen: www.skf-mainz.de
- Sportjugend Rheinhessen/Sportjugend Rheinland-Pfalz: www.sportjugend-rheinhessen.de/http://www.sportjugend.de
- Stadtverwaltung Mainz: www.mainz.de
- Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV): www.vamv-rlp.de

4. überarbeitete und erweiterte Auflage Juli 2016

Herausgegeben vom

Familien-Servicebüro Johannes Gutenberg-Universität Mainz 55099 Mainz

Tel. 06131/39-24027

E-Mail: familien-servicebuero@uni-mainz.de

Redaktion

Sabine Morweiser Stefanie Schmidberger und Beatrice Schwarzkopf

Fotografie

Titelseite: © Christian Schwier - Fotolia.com, © WavebreakmediaMicro - Fotolia.com Rückseite: © Olga Lyubkina - Fotolia.com

Layout und Satz

Tanja Labs, Chiara Hoffmann www.artefont.de

Diese Broschüre stellt lediglich eine Informationsübersicht dar. Sie erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindliche Auskünfte können ausschließlich die entsprechenden Fachbehörden bzw. Anlaufstellen erteilen.



